

# **Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2019/2020**

**Darstellung der Kompetenzen, Strukturen und bildungspolitischen  
Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa**

– AUSZUG –

## 2. AUFBAU UND STEUERUNG

### 2.1. Einführung

Die Verantwortlichkeit für das Bildungswesen in Deutschland wird durch die föderative Staatsstruktur bestimmt. Soweit das Grundgesetz (R1) nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, das im Bereich des Bildungswesens den Schulbereich, den Hochschulbereich, die Erwachsenenbildung und die Weiterbildung umfasst; die Verwaltung auf diesen Gebieten ist nahezu ausschließlich Angelegenheit der Länder. Detaillierte Vorschriften sind in den Landesverfassungen (R13–28) und im Rahmen von Landesgesetzen zu vorschulischen Einrichtungen, zum Schulwesen und Hochschulwesen, zur Erwachsenenbildung und zur Weiterbildung festgelegt. Auch die Zuständigkeit für die Besoldung und Versorgung der Landesbeamtinnen und -beamten (z. B. Lehrkräfte, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) liegt bei den Ländern.

Der Umfang der Kompetenzen des Bundes im Bildungswesen ist im Grundgesetz festgelegt. Danach ist der Bund insbesondere für die Regelungen in folgenden Bereichen von Bildung, Wissenschaft und Forschung zuständig:

- Außerschulische berufliche Aus- und Weiterbildung
- Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse (hier können die Länder abweichende gesetzliche Regelungen treffen)
- Ausbildungsförderung
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der technologischen Entwicklung
- Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege)
- Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernunterricht
- Berufszulassung für Juristen
- Berufszulassung für Heil- und Heilhilfsberufe
- Maßnahmen zur Arbeitsförderung sowie Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Der Bund verfügt außerdem über die Gesetzgebungskompetenz für die Statusrechte und -pflichten der Beamtinnen und Beamten sowie für die Gesetzgebung über die auswärtigen Angelegenheiten.

Das Grundgesetz sieht neben der oben beschriebenen Aufgabenabgrenzung auch Regelungen über das Zusammenwirken von Bund und Ländern im Rahmen der sogenannten *Gemeinschaftsaufgaben* vor. So können Bund und Länder gemäß Artikel 91b Absatz 1 Grundgesetz auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken. Des Weiteren können Bund und Länder gemäß Artikel 91b Absatz 2 Grundgesetz aufgrund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken. Außerdem können Bund und Länder gemäß Artikel 91c bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken.

Im April 2019 ist eine Änderung von Artikel 104c des Grundgesetzes in Kraft getreten. Dies ermöglicht es dem Bund, den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden zur Steigerung der Leistungs-

fähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur zu gewähren. Der neue Artikel 104c ist die verfassungsrechtliche Grundlage für den *DigitalPakt Schule 2019–2024*, mit dem Bund und Länder unter anderem das Ziel verfolgen, zukunftstaugliche digitale Bildungsinfrastrukturen zu schaffen.

Nähere Informationen zum Zusammenwirken von Bund und Ländern im Bildungsbereich sind Kapitel 2.7. zu entnehmen.

## **2.2. Grundlegende Prinzipien und nationale Politiken**

Nach dem Grundgesetz (R1) ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt. Es enthält einige grundlegende Bestimmungen zu Fragen der Bildung, Erziehung, Kultur und Wissenschaft. So garantiert das Grundgesetz u. a. die Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3), die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4), die Freiheit der Berufswahl und der Ausbildungsstätte (Art. 12 Abs. 1), die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 Abs. 1) sowie das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2). Das gesamte Schulwesen steht unter staatlicher Aufsicht (Art. 7 Abs. 1).

## **2.3. Strategie für lebenslanges Lernen**

Informationen zum lebensbegleitenden Lernen in der Bundesrepublik Deutschland sind Kapitel 8 über die allgemeine und berufliche Erwachsenenbildung und Kapitel 14 über laufende Reformen und Politikinitiativen zu entnehmen.

## **2.4. Aufbau des Bildungssystems und seiner Struktur**

Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland gliedert sich in

- den Elementarbereich
- den Primarbereich
- den Sekundarbereich
- den tertiären Bereich
- den Bereich der Weiterbildung

### **Elementarbereich**

Der Elementarbereich umfasst Einrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt mit in der Regel sechs Jahren. Für schulpflichtige, aber aufgrund von Entwicklungsverzögerungen zurückgestellte Kinder gibt es in einigen Ländern weitere Einrichtungen (Schulkindergärten, Vorklassen, Grundschulförderklassen), deren Zuordnung zum Elementar- oder Primarbereich nach Ländern unterschiedlich geregelt ist. Der Besuch dieser Einrichtungen ist in der Regel freiwillig, kann jedoch in der Mehrzahl der betreffenden Länder angeordnet werden. Eine detaillierte Darstellung folgt in Kapitel 4.

### **Schulpflicht**

Die allgemeine Schulpflicht beginnt für alle Kinder in der Regel im Jahr der Vollendung des sechsten Lebensjahres und beträgt neun Vollzeitschuljahre (in Berlin, Brandenburg, Bremen und Thüringen zehn Vollzeitschuljahre, in Nordrhein-Westfalen am Gymnasium neun und an anderen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen zehn Vollzeitschuljahre). Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht unterliegen diejenigen Jugendlichen, die im Sekundarbereich II keine allgemeinbildende oder berufliche Schule in Vollzeitform besuchen, der Teilzeitschulpflicht (Berufsschul-

pflicht). Diese beträgt in der Regel drei Teilzeitschuljahre, wobei sich die Teilzeitschulpflicht nach der Dauer des Ausbildungsverhältnisses in einem anerkannten Ausbildungsberuf richtet. Für Jugendliche, die weder eine weiterführende allgemeinbildende Schule besuchen noch in ein Ausbildungsverhältnis eintreten, gibt es in einzelnen Ländern Regelungen einer verlängerten Vollzeitschulpflicht im beruflichen Schulwesen.

Die Schulpflicht gilt ebenso für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Entsprechend ihrem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf werden sie entweder in allgemeinen Schulen zusammen mit nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern unterrichtet oder in sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen. In den vergangenen Jahren wird ausgehend von einem veränderten Verständnis von Behinderung und den Prinzipien der Teilhabe und Barrierefreiheit die Zuständigkeit der allgemeinen Schule für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen betont.

Die Schulpflicht umfasst die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen. Verantwortlich für die Erfüllung dieser Pflicht sind sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch ihre Eltern sowie im Rahmen der Berufsschulpflicht der Ausbildungsbetrieb. Die Einhaltung der Schulpflicht wird durch die Schulleitung kontrolliert und kann gegebenenfalls durch verschiedene Maßnahmen gegenüber der Schülerin oder dem Schüler, den Eltern oder dem Ausbildungsbetrieb durchgesetzt werden.

Für schulpflichtige Kinder gibt es Hortangebote der Kinder- und Jugendhilfe, in denen Kinder vor und nach der Schule betreut werden, sowie schulische Ganztagsangebote.

### **Primarbereich**

Die Kinder sind in der Regel im Jahr der Vollendung des sechsten Lebensjahres schulpflichtig und treten in die für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsame Grundschule ein, die von Jahrgangsstufe 1 bis 4 reicht. In Berlin und Brandenburg umfasst die Grundschule die Jahrgangsstufen 1 bis 6. Für Einzelheiten wird auf Kapitel 5 verwiesen.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht die allgemeinen Schulen besuchen, gibt es zudem unterschiedliche Typen von sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen (z. B. Förderschulen, Förderzentren, Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren). Detaillierte Informationen zur sonderpädagogischen Förderung an sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen sind Kapitel 12.3. zu entnehmen.

### **Übergang vom Primarbereich in den Sekundarbereich**

Der Übergang von der Grundschule in eine der weiterführenden Schularten, die mindestens bis zum Ende der Vollzeitschulpflicht besucht werden müssen, ist je nach Landesrecht unterschiedlich geregelt. Grundlage für die Entscheidung bzw. Entscheidungshilfe für den weiteren Bildungsgang ist das Votum der abgebenden Schule, das in allen Fällen mit eingehender Beratung der Eltern verbunden ist. Die Entscheidung wird entweder von den Eltern oder der Schule bzw. der Schulaufsicht getroffen. Sie ist bei verschiedenen Schularten von der Erfüllung bestimmter Leistungskriterien durch die Schülerinnen und Schüler und/oder von der Kapazität der gewünschten Schule abhängig. Eine Übersicht über die länderspezifischen Regelungen zum

Übergang von der Grundschule in Schulen des Sekundarbereichs I ist auf der Website der Kultusministerkonferenz abrufbar.

### **Der Sekundarbereich**

Die Struktur des Schulwesens in den Ländern im Sekundarbereich (Jahrgangsstufen 5/7 bis 12/13) ist dadurch gekennzeichnet, dass nach der gemeinsamen vierjährigen Grundschule (in Berlin und Brandenburg nach der sechsjährigen Grundschule) die drei weiterführenden Bildungsgänge mit ihren Abschlüssen und Berechtigungen in unterschiedlichen Schularten organisiert sind, und zwar entweder in Schularten mit einem Bildungsgang oder in Schularten mit mehreren Bildungsgängen.

An Schularten mit einem Bildungsgang ist der gesamte Unterricht auf einen bestimmten Abschluss bezogen. Traditionell sind dies Hauptschule, Realschule und Gymnasium. Schularten mit mehreren Bildungsgängen vereinen zwei oder drei Bildungsgänge unter einem Dach. Sie haben zwischenzeitlich in den meisten Ländern zur Abschaffung von Haupt- und Realschulen geführt. Im Rahmen der Darstellung des Sekundarbereichs in Kapitel 6 werden die genannten Schularten genauer beschrieben.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gibt es zudem im Bereich der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen unterschiedliche Typen von sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen (z. B. Förderschulen, Förderzentren, Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren). Seit 2007 sinkt der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die an Förderschulen unterrichtet werden, während der Anteil der Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die an allgemeinen Schulen unterrichtet werden, deutlich ansteigt. Detaillierte Informationen zur sonderpädagogischen Förderung an sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen sind Kapitel 12.3. zu entnehmen.

Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht – in der Regel mit dem 15. Lebensjahr – erfolgt der Übergang in den Sekundarbereich II entsprechend den Abschlüssen und Berechtigungen, die am Ende des Sekundarbereichs I erlangt werden. Das Angebot umfasst allgemeinbildende und berufliche Vollzeitschulen und die Berufsausbildung im dualen System. Das allgemeinbildende und berufliche Schulwesen umfasst – zum Teil mit Sonderformen in einzelnen Ländern – folgende Schulen in der Mehrzahl der Länder:

Allgemeinbildende Schulen:

- Gymnasium
- Schularten mit drei Bildungsgängen und gymnasialer Oberstufe

Berufliche Schulen:

- Berufsschule
- Berufsfachschule
- Fachoberschule
- Berufsoberschule
- Berufliches Gymnasium

Eine Beschreibung der Bildungsgänge an den genannten Schularten ist Kapitel 6 zur Sekundarbildung und zum postsekundären, nicht tertiären Bereich zu entnehmen.

## **Der tertiäre Bereich**

Der tertiäre Bereich umfasst die Hochschulen sowie sonstige Einrichtungen, die berufsqualifizierende Studiengänge für Absolventen des Sekundarbereichs II mit Hochschulzugangsberechtigung anbieten.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es folgende Hochschularten:

- Universitäten, Technische Hochschulen/Technische Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Theologische Hochschulen
- Kunst- und Musikhochschulen
- Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Daneben sind einige Sonderformen des Hochschulwesens ohne freien Zugang (z. B. Hochschulen der Bundeswehr und Verwaltungsfachhochschulen) entstanden, die hier nicht berücksichtigt werden.

Als Alternative zum Hochschulstudium stehen Hochschulzugangsberechtigten in einigen Ländern die Berufsakademien offen. An staatlichen oder staatlich anerkannten Studienakademien sowie an beteiligten Ausbildungsstätten wird eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung vermittelt.

Die Fachschulen und die Fachakademien in Bayern sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung, die grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit voraussetzen. Das dabei vermittelte Qualifikationsniveau ist vergleichbar mit der ersten Stufe des tertiären Bereichs gemäß der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen ISCED (International Standard Classification of Education).

Eine detaillierte Darstellung der Einrichtungen des tertiären Bereichs folgt in Kapitel 7 zur Hochschulbildung.

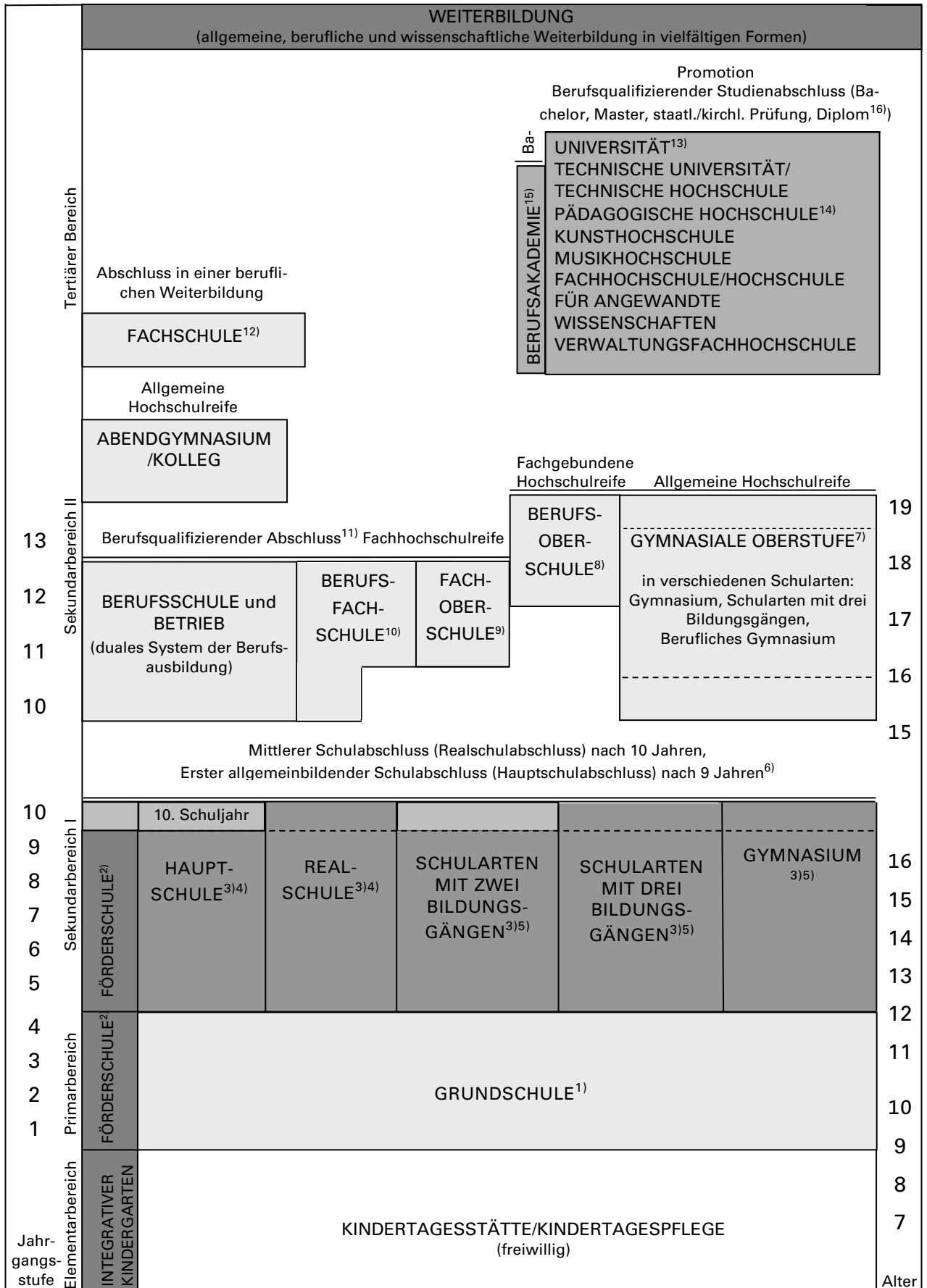
## **Die Weiterbildung**

Mit der demographischen Entwicklung gewinnen Weiterlernen und Weiterbildung an Bedeutung. Im Sinne lebenslangen Lernens greift die institutionalisierte berufliche Weiterbildung sowohl die Fortentwicklung der individuellen Qualifikationen als auch die auf Qualifikation bezogene individuelle Neuausrichtung auf. Kompetenzentwicklung, Kompetenzanerkennung und Kompetenzzertifizierung werden zukünftig an Bedeutung gewinnen, ebenso wie neue nicht-formale Lernformen. Weiterbildung umfasst gleichrangig die Bereiche der allgemeinen, beruflichen, wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung, die insbesondere vor dem Hintergrund der Kompetenzentwicklung und der Übertragbarkeit von Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Weiterlernens mehr und mehr zusammenwirken.

Den vielfältigen Anforderungen an Weiterbildung wird mit einer differenzierten Weiterbildungsstruktur entsprochen. Weiterbildungsangebote bieten kommunale Einrichtungen, insbesondere Volkshochschulen, private Träger, Einrichtungen der Kirchen, der Gewerkschaften, der Kammern, der Parteien und Verbände, der Betriebe und der öffentlichen Verwaltungen, Elternschulen und Familienbildungsstätten, Akademien, Fachschulen und Hochschulen sowie Fernlehrinstitute an. Auch Funk und Fernsehen bieten Weiterbildungsprogramme an.

Kapitel 8 stellt den Weiterbildungsbereich im Einzelnen dar.

# Grundstruktur des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland



## Anmerkungen

Schematisierte Darstellung des Bildungswesens. Die Verteilung der Schülerzahlen in der Jahrgangsstufe 8 für das Jahr 2018 stellt sich im Bundesdurchschnitt wie folgt dar: Hauptschule 9,0 %, Realschule 18,0 %, Gymnasium 36,6 %, integrierte Gesamtschule 19,5 %, Schularten mit mehreren Bildungsgängen 12,4 %, sonderpädagogische Bildungseinrichtungen 3,7 %.

Die Durchlässigkeit zwischen den Schularten und die Anerkennung der Schulabschlüsse sind bei Erfüllung der zwischen den Ländern vereinbarten Voraussetzungen gewährleistet. Die Dauer der Vollzeitschulpflicht (allgemeine Schulpflicht) beträgt neun Jahre, in fünf Ländern zehn Jahre, und die anschließende Teilzeitschulpflicht (Berufsschulpflicht) drei Jahre.

- 1 In einigen Ländern bestehen besondere Formen des Übergangs von der Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege in die Grundschule (Vorklassen, Schulkindergärten). In Berlin und Brandenburg umfasst die Grundschule sechs Jahrgangsstufen.
- 2 Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in inklusivem Unterricht an allgemeinen Schulen oder an sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen mit entsprechenden Förderschwerpunkten. Schulbezeichnung nach Landesrecht unterschiedlich. Sonderpädagogische Bildungseinrichtungen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ und sonderpädagogische Bildungseinrichtungen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ haben schulspezifische Abschlüsse.
- 3 Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden eine Phase besonderer Förderung, Beobachtung und Orientierung über den weiteren Bildungsgang mit seinen fachlichen Schwerpunkten.
- 4 Haupt- und Realschulen existieren in nennenswerter Zahl nur noch in fünf Ländern (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen). In Bayern trägt die mit der Hauptschule vergleichbare Schulart die Bezeichnung Mittelschule. Die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule werden auch an Schularten mit mehreren Bildungsgängen mit nach Ländern unterschiedlichen Bezeichnungen angeboten.
- 5 Die folgenden Schularten mit zwei Bildungsgängen fassen die Bildungsgänge der Haupt- und der Realschule pädagogisch und organisatorisch zusammen: Oberschule (Brandenburg, Sachsen), Realschule plus (Rheinland-Pfalz), Regelschule (Thüringen), Regionale Schule (Mecklenburg-Vorpommern), Sekundarschule (Bremen, Sachsen-Anhalt), Verbundene Haupt- und Realschule (Hessen), Mittelstufenschule (Hessen). Der Bildungsgang des Gymnasiums wird auch an Schularten mit drei Bildungsgängen angeboten. Die folgenden Schularten können die drei Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums umfassen: Integrierte Gesamtschule, Kooperative Gesamtschule, Gemeinschaftsschule (Baden-Württemberg, Berlin, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen), Integrierte Sekundarschule (Berlin), Oberschule (Bremen, Niedersachsen), Stadtteilschule (Hamburg), Sekundarschule (Nordrhein-Westfalen).
- 6 Die allgemeinbildenden Schulabschlüsse nach Jahrgangsstufe 9 und 10 tragen in einzelnen Ländern besondere Bezeichnungen. Der nachträgliche Erwerb dieser Abschlüsse an Schulen des zweiten Bildungsweges und beruflichen Schulen oder durch eine Externenprüfung ist möglich.



- 7 Zugangsvoraussetzung ist die formelle Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, die nach Jahrgangsstufe 9 oder 10 erworben wird. Der Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife erfolgt nach Jahrgangsstufe 12 (achtjähriges Gymnasium) oder Jahrgangsstufe 13 (neunjähriges Gymnasium). An Schularten mit drei Bildungsgängen wird der gymnasiale Bildungsgang in der Regel nicht auf acht Jahre verkürzt.
- 8 Die Berufsoberschule besteht bisher nur in einigen Ländern und bietet Absolventen mit Mittlerem Schulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung bzw. fünfjähriger Berufstätigkeit die Möglichkeit zum Erwerb der Fachgebundenen Hochschulreife. Bei Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache ist der Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife möglich.
- 9 Die Fachoberschule ist eine zweijährige Schulart, die aufbauend auf dem Mittleren Schulabschluss mit Jahrgangsstufe 11 und 12 zur Fachhochschulreife führt. Für Absolventen mit Mittlerem Schulabschluss und einer beruflichen Erstausbildung ist in den meisten Ländern der unmittelbare Eintritt in Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule möglich. Die Länder können auch eine Jahrgangsstufe 13 einrichten. Der Besuch der Jahrgangsstufe 13 führt zur Fachgebundenen Hochschulreife und unter bestimmten Voraussetzungen zur Allgemeinen Hochschulreife.
- 10 Berufsfachschulen sind berufliche Vollzeitschulen verschiedener Ausprägung im Hinblick auf Zugangsvoraussetzungen, Dauer und Abschlüsse. In ein- oder zweijährigen Bildungsgängen wird eine berufliche Grundausbildung, in zwei- oder dreijährigen Bildungsgängen eine Berufsausbildung vermittelt. In Verbindung mit dem Abschluss eines mindestens zweijährigen Bildungsgangs kann unter bestimmten Voraussetzungen die Fachhochschulreife erworben werden.
- 11 Zusätzlich zum berufsqualifizierenden Abschluss ggf. Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses. Unter bestimmten Voraussetzungen ist zusätzlich der Erwerb der Fachhochschulreife möglich.
- 12 Fachschulen dienen der beruflichen Weiterbildung (Dauer 1–3 Jahre) und setzen grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit voraus. Unter bestimmten Voraussetzungen ist zusätzlich der Erwerb der Fachhochschulreife möglich.
- 13 Einschließlich Hochschulen mit einzelnen universitären Studiengängen (z. B. Theologie, Philosophie, Medizin, Verwaltungswissenschaften, Sport).
- 14 Pädagogische Hochschulen (nur in Baden-Württemberg) sind bildungswissenschaftliche Hochschulen mit Promotions- und Habilitationsrecht. An den sechs Pädagogischen Hochschulen des Landes werden lehrerbildende und auf außerschulische Bildungsprozesse bezogene wissenschaftliche Studiengänge angeboten.
- 15 Die Berufsakademie ist eine Einrichtung des tertiären Bereichs in einigen Ländern, die eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung durch die Ausbildung an einer Studienakademie und in einem Betrieb im Sinne des dualen Systems vermittelt.
- 16 Die Studienstrukturreform mit der Umstellung auf Bachelor- und Masterabschlüsse an deutschen Hochschulen ist weitgehend abgeschlossen. Nur eine geringe Zahl von Studiengängen führt zu einem Diplom- oder Magisterabschluss.

Stand: August 2020

## **2.5. Aufbau des privaten Bildungswesens**

In allen Bereichen des Bildungswesens gibt es, wenn auch in unterschiedlichem Umfang, Einrichtungen in freier Trägerschaft. Dazu gehören die Einrichtungen im Elementarbereich sowie Schulen und Hochschulen, aber auch Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Das Nebeneinander und Miteinander von staatlichen und nichtstaatlichen Trägern gestattet eine Auswahl nicht nur unter verschiedenen Bildungsangeboten, sondern auch unter verschiedenen Trägern von Bildungseinrichtungen und fördert Wettbewerb und Innovation im Bildungswesen. Kirchen und gesellschaftliche Gruppen leisten durch die von ihnen getragenen Bildungseinrichtungen einen Beitrag zur Gestaltung von Staat und Gesellschaft.

### **Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung**

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt findet insbesondere in den westdeutschen Ländern überwiegend in Kindertageseinrichtungen von freien Trägern statt. Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – R61) räumt den Einrichtungen der freien Träger (Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Elternvereine u. a.) im Interesse eines vielfältigen Angebotes den Vorrang ein. Die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) sollen erst dann eigene Einrichtungen schaffen, wenn geeignete Angebote von anerkannten freien Trägern nicht vorhanden sind oder nicht rechtzeitig geschaffen werden können. Infolge dieses Prinzips wurden 2019 in Deutschland rund 67 Prozent der Kindertageseinrichtungen von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe unterhalten.

Die Kindertageseinrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft unterstehen der Aufsicht des überörtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die im Allgemeinen von den Landesjugendämtern ausgeübt wird. Die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe erhalten finanzielle Zuschüsse des Landes und auch der Kommunen für die Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen (z. B. für Betriebskosten und für Investitionen). Zur Finanzierung der Einrichtungen des Elementarbereichs siehe auch Kapitel 3.2.

### **Schulen in freier Trägerschaft**

Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird durch das Grundgesetz (Art. 7 Abs. 4 – R1) und zum Teil entsprechende Bestimmungen der Landesverfassungen ausdrücklich gewährleistet. Mit dieser Privatschulfreiheit verbunden ist zugleich eine Garantie der Schule in freier Trägerschaft als Institution. Damit ist ein staatliches Schulmonopol verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Der prozentuale Anteil der Schulen in freier Trägerschaft ist nach Ländern und Schularten sehr unterschiedlich. Die wichtigsten Rechtsvorschriften für die Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft sind die Schulgesetze (R86–103) und eigene Privatschulgesetze (R104–110) sowie Finanzhilferegelungen in Form von Gesetzen und Verordnungen der Länder. Einheitliche Rahmenbedingungen in den Ländern werden durch eine „Vereinbarung über das Privatschulwesen“ der Kultusministerkonferenz (KMK) vom August 1951 sichergestellt.

Nach dem Grundgesetz unterstehen auch Schulen in freier Trägerschaft der staatlichen Schulaufsicht (vgl. Kapitel 2.7.). Bei der Errichtung jeder Schule in freier Trägerschaft sind zunächst allgemeine gesetzliche und polizeiliche Anforderungen, so etwa im Hinblick auf Bau- und Brandsicherheit, Gesundheitsschutz und Jugendschutz, zu

beachten. Die persönliche Eignung von Trägern, Leitern und Lehrkräften muss sichergestellt sein.

### **Primarbereich**

Im Primarbereich ist die Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft nur unter engen Voraussetzungen (Art. 7 Abs. 5 Grundgesetz) möglich, nämlich dann, wenn die Schulverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder – auf Antrag von Erziehungsberechtigten – wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden sollen und eine öffentliche Schule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht. Grundschulen in freier Trägerschaft sind daher die Ausnahme; es handelt sich fast durchweg um konfessionelle Grundschulen, Freie Waldorfschulen, Alternativschulen und Schulen mit bilingualem und internationalem Profil sowie um Grundschulen mit angeschlossenem Internat.

### **Sekundarbereich**

Im Sekundarbereich sind zwei Kategorien von Schulen in freier Trägerschaft zu unterscheiden:

- Ersatzschulen sollen nach ihrem Gesamtzweck als Ersatz für im Land vorhandene oder grundsätzlich vorgesehene öffentliche Schulen dienen und bedürfen einer Genehmigung durch die Schulbehörden. An diesen Schulen kann die Schulpflicht erfüllt werden. Dabei können Ersatzschulen z. B. als konfessionelle Schulen, Reformschulen, Schulen mit bilingualem und internationalem Profil oder Internatsschulen einen eigenen Bildungsauftrag erfüllen.
- Ergänzungsschulen sollen das öffentliche Bildungsangebot durch Bildungswege ergänzen, die in öffentlichen Schulen in der Regel nicht bestehen, vor allem im beruflichen Bereich. Bei den Ergänzungsschulen besteht nur eine Anzeigepflicht über die Aufnahme des Schulbetriebs gegenüber den Schulbehörden. Unter bestimmten Bedingungen können die Schulbehörden die Eröffnung und den Betrieb einer Ergänzungsschule jedoch auch untersagen.

### ***Staatliche Genehmigung von Ersatzschulen***

Die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ersatzschule sind im Grundgesetz (Art. 7 Abs. 4 – R1) festgelegt. Die Genehmigung wird von der zuständigen Schulbehörde des betreffenden Landes erteilt, wenn die Schule in freier Trägerschaft in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht und eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist. Die Schulaufsicht hat darüber zu wachen, dass diese Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden und kann die Genehmigung wieder entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Zu den genannten Voraussetzungen der staatlichen Genehmigung von Ersatzschulen gehören im Einzelnen:

- Gleichwertigkeit der Lehrziele:

Hinsichtlich der Gleichwertigkeit mit den Lehrzielen der entsprechenden Schulart des öffentlichen Schulwesens wird keine strikte Bindung an die Stundentafeln und Lehrpläne der öffentlichen Schulen verlangt. Die Schule in freier Trägerschaft kann

religiöse oder weltanschauliche Erziehungsziele verfolgen sowie eigene Unterrichtsinhalte festsetzen und nach eigenen Unterrichtsmethoden vorgehen.

– Gleichwertigkeit der Einrichtungen:

Sie betrifft einerseits Aspekte der Schulausstattung, andererseits Fragen der Schulorganisation. Die Schulen müssen gleichwertige Gebäude und Ausstattungen haben, aber hinsichtlich der Schulorganisation sind auch Eigenheiten der Schulen in freier Trägerschaft zulässig (z. B. kollegiale Schulleitung, besondere Mitwirkungsrechte von Schülern und Eltern).

– Gleichwertigkeit der Lehrkräfteausbildung:

Das Lehrpersonal muss über eine wissenschaftliche Ausbildung und pädagogische Befähigung verfügen, die der staatlichen Lehrkräfteausbildung vergleichbar ist; in der Praxis hat ein großer Teil der Lehrkräfte eine staatliche Lehrkräfteausbildung absolviert.

– Wirtschaftliche und rechtliche Sicherung der Lehrkräfte:

Erforderlich ist hier ein schriftlicher Anstellungsvertrag, der die Tätigkeit, die Kündigungsmöglichkeiten, den Urlaubsumfang, ausreichende Bezüge und eine Anwartschaft auf Altersversorgung vorsieht. Dadurch sollen Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und rechtliche Sicherung nicht wesentlich schlechter gestellt sein als Lehrkräfte an öffentlichen Schulen.

– Keine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen:

Nach dem Grundgesetz (Art. 7 Abs. 4) sollen Schülerinnen und Schüler ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse Ersatzschulen besuchen können. Ein Schulgeld kann erhoben werden, muss aber sozial ausgewogen sein. Die staatlich genehmigten Ersatzschulen erheben deshalb entweder nur ein mäßiges Schulgeld oder gewähren bei höherem Schulgeld Erleichterungen für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern finanziell schwächer gestellt sind (Schulgeldnachlass, Geschwisterermäßigung u. ä.). Zur Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft siehe Kapitel 3.2.

#### ***Staatliche Anerkennung von Ersatzschulen***

Mit der Genehmigung als Ersatzschule durch die Schulbehörden wird in nahezu allen Ländern nicht automatisch das Recht erworben, Prüfungen abzuhalten und Abschlusszeugnisse zu erteilen, die den Berechtigungen der öffentlichen Schulen entsprechen. Diese können die betroffenen Schülerinnen und Schüler nur durch eine Externenprüfung erhalten, d. h. durch eine Prüfung vor einer Prüfungskommission an einer öffentlichen Schule.

Erst die staatliche Anerkennung verleiht der Ersatzschule die Befugnis, nach den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen; damit werden ihr rechtliche Befugnisse der öffentlichen Schulen übertragen. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die bereits für die Genehmigung geforderten Bedingungen dauerhaft gegeben sind (Schulbetrieb ohne Beanstandungen der Schulaufsicht) und dass für die Aufnahme und Versetzung der Schülerinnen und Schüler sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die Regelungen für öffentliche Schulen des Landes Anwendung finden.

Die Genehmigung bzw. die spätere Anerkennung bringt auch einige weitere Rechte und Pflichten für Schulträger, Lehrkräfte, Eltern und Schüler mit sich. So besteht grundsätzlich vom Zeitpunkt der Genehmigung einer freien Schule an ein Anspruch

auf öffentliche Finanzhilfe der Länder für Ersatzschulen. Die finanziellen Hilfen für Schülerinnen und Schüler orientieren sich an denjenigen der öffentlichen Schulen. Lehrkräfte können zu Tätigkeiten an Ersatzschulen unter Anrechnung der Dienstzeiten beurlaubt werden und Titel wie verbeamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen führen. Die Schulen können Referendare ausbilden. Andererseits sind die anerkannten Ersatzschulen in einigen Ländern auch verpflichtet, Bestimmungen zu Schulordnung, Konferenzen und Mitwirkung, wie sie an öffentlichen Schulen gelten, zu übernehmen.

### **Staatlich anerkannte Einrichtungen des tertiären Bereichs**

Im Hochschulrahmengesetz (R123) und den Hochschulgesetzen (R129–144) der Länder wird geregelt, welche Anforderungen mindestens erfüllt sein müssen, wenn nichtstaatlichen Einrichtungen die staatliche Anerkennung als Hochschulen verliehen werden soll.

Die Entscheidung über die Anerkennung von nichtstaatlichen Einrichtungen als Hochschulen ist allein Sache der Länder. Bund und Länder sind übereingekommen, nichtstaatliche Einrichtungen im Rahmen von Anerkennungsverfahren institutionell durch den Wissenschaftsrat akkreditieren zu lassen. Die institutionelle Akkreditierung ist ein Verfahren der Qualitätssicherung, das die Frage klären soll, ob eine Einrichtung in der Lage ist, Studienangebote zur Verfügung zu stellen, die nach der Gesetzgebung dem Hochschulbereich zuzuordnen sind. Im Rahmen der Akkreditierung ist die Erfüllung von Qualitätsstandards zu überprüfen und festzustellen, die sich an den im Hochschulrahmengesetz und in den Landeshochschulgesetzen formulierten Anforderungen orientieren und auf das besondere Profil der anzuerkennenden Hochschule bezogen sein sollten. Die staatliche Anerkennung durch das jeweilige Land setzt den Nachweis der Gleichwertigkeit (nicht Gleichartigkeit) mit staatlichen Hochschulen voraus. Hieraus folgt, dass in einer Reihe von Punkten nachzuweisen ist, dass die nichtstaatliche Einrichtung dem Niveau und Leistungsprofil sowie den Anforderungen, die eine vergleichbare staatliche Hochschule stellt, gerecht wird. Ferner muss ein Mindestmaß an Mitbestimmung der Angehörigen der Hochschule bei Lehre und Studium gewährleistet sein. Bei der Anerkennung werden die Bezeichnung und Organisation der Hochschule, die vorgesehenen Studiengänge und Hochschulprüfungen sowie die Verleihung der akademischen Grade festgelegt.

Während die Zahl der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in den vergangenen Jahren relativ konstant geblieben ist, sind die Studierendenzahlen stetig angestiegen. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es mit Stand vom Sommersemester 2020 der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zufolge insgesamt 390 staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen. Darunter befinden sich 150 – überwiegend kleine – staatlich anerkannte Hochschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft.

Im Bereich der BERUFSAKADEMIEN gibt es länderspezifische Regelungen (R148–153). Während die Berufsakademie in Sachsen eine staatliche Einrichtung ist, sehen die Berufsakademiegesetze in Hessen, Niedersachsen, im Saarland und in Schleswig-Holstein ausschließlich nichtstaatliche Berufsakademien vor, die der Anerkennung durch das fachlich zuständige Ministerium bedürfen. Das Hamburgische Berufsakademiegesetz ermöglicht die Einrichtung von Berufsakademien in staatlicher und nichtstaatlicher Trägerschaft. In Baden-Württemberg und Thüringen wurden die staatlichen Berufsakademien in *duale Hochschulen* umgewandelt. Die Berufsakademien in

nichtstaatlicher Trägerschaft werden im Gegensatz zu den staatlichen Berufsakademien nicht durch Landesmittel gefördert.

### **Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft im Bereich der Weiterbildung**

Das Weiterbildungsangebot umfasst ein breites Spektrum von Maßnahmen der allgemeinen, beruflichen, politischen und kulturellen Weiterbildung, das in einem gewachsenen Nebeneinander von staatlichen und privaten, gemeinnützigen und gewinnorientierten, betrieblichen und öffentlichen Bildungseinrichtungen sowie von Einrichtungen der Evangelischen und Katholischen Kirche, der Gewerkschaften und anderer gesellschaftlicher Gruppen getragen wird.

## **2.6. Nationaler Qualifikationsrahmen**

Die Entwicklung des Deutschen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen (DQR) ist Teil eines europäischen Prozesses auf der Grundlage der 2008 in Kraft getretenen und 2017 überarbeiteten Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rats zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR). Zur Umsetzung des EQR haben mittlerweile 39 europäische Staaten die Entwicklung nationaler Qualifikationsrahmen (NQR) beschlossen. Diese NQR können eine unterschiedliche Anzahl von Niveaus haben und unterschiedliche Ziele verfolgen. Neben Deutschland haben 38 weitere Länder ihre NQR im Rahmen der Referenzierung dem EQR zugeordnet. Der Umsetzungsprozess wird von der Europäischen Kommission (KOM) eng begleitet. Über den jeweils aktuellen Stand der Entwicklung informiert das neue Europass-Portal (<https://europa.eu/europass/de/european-qualifications-framework-eqf>).

Der EQR bildet als Referenzrahmen für lebenslanges Lernen die Leistungen der jeweiligen nationalen Bildungssysteme auf europäischer Ebene in acht Niveaustufen ab. Er dient als Übersetzungsinstrument zwischen den Bildungs- und Qualifikationssystemen der Mitgliedstaaten und soll Lernergebnisse aus allen Bildungsbereichen international verständlicher und vergleichbarer machen, um so die Mobilität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Europa zu fördern. Der DQR beschreibt wie der EQR acht Niveaustufen, die in Kompetenzen gebündelte Lernergebnisse unabhängig vom Abschluss beschreiben. Grundsätzlich sollen sämtliche Niveaustufen über verschiedene Bildungswege zu erreichen sein. Bei den Niveaus 5 bis 8 wurden jeweils parallele Beschreibungen gewählt, die eine Zuordnung von akademischen und beruflichen Qualifikationen ermöglichen. Die Kompatibilität mit dem 2005 verabschiedeten und im März 2017 weiterentwickelten Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) ist bei den DQR-Niveaus 6 bis 8 gewahrt.

Die Zuordnung der Niveaus des DQR zu den Niveaus des EQR erfolgte im Rahmen des sogenannten Referenzierungsprozesses. Der deutsche Referenzierungsbericht wurde der EQF Advisory Group, dem beratenden Gremium auf europäischer Ebene, im Dezember 2012 erfolgreich präsentiert und von dieser gebilligt.

Mit Unterzeichnung des Gemeinsamen Beschlusses zum DQR durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), die Kultusministerkonferenz (KMK) und die Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) im Mai 2013 wurde die Grundlage für die Einführung des DQR geschaffen.

Ziel des DQR ist es, das deutsche Qualifikationssystem transparenter zu machen, Verlässlichkeit, Durchlässigkeit und Qualitätssicherung zu unterstützen und die

Vergleichbarkeit von Qualifikationen zu erhöhen. Es besteht Einvernehmen zwischen Bund und Ländern, dass die Zuordnungen von Qualifikationen und Abschlüssen zu Niveaustufen das bestehende System der formalen Zugangsberechtigung nicht ersetzen. Die Zuordnung erfolgt mit der Maßgabe, dass jedes Qualifikationsniveau grundsätzlich auf verschiedenen Bildungswegen erreichbar sein kann. Das Erreichen eines Niveaus berechtigt nicht automatisch zum Zugang zur nächsten Stufe und ist entkoppelt von tarif- und besoldungsrechtlichen Auswirkungen. Die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie bleibt durch die EU-Empfehlung zum EQR unberührt.

Mit dem DQR wurde erstmals ein Rahmen vorgelegt, der bildungsbereichsübergreifend alle Qualifikationen des deutschen Bildungssystems umfasst. In der Anlage zum Gemeinsamen Beschluss sind die im Konsens zugeordneten Qualifikationen des formalen Bereichs in einer tabellarischen Übersicht dargestellt. Angefügt ist jeweils eine lernergebnisorientierte Begründung. Meist steht eine Ankerqualifikation für einen Qualifikationstyp. Dann folgt der exemplarischen Begründung eine Liste der Qualifikationen, die diesem Typ entsprechen und in gleicher Weise zugeordnet werden.

Im Jahr 2017 wurde die Zuordnung der allgemeinbildenden Abschlüsse von der KMK beschlossen. Der Hauptschulabschluss (HSA) wurde DQR-Niveau 2, der Mittlere Schulabschluss (MSA) DQR-Niveau 3 und die Fachhochschulreife (FHR), die Fachgebundene Hochschulreife (FgbHR) sowie die Allgemeine Hochschulreife (AHR) DQR-Niveau 4 zugeordnet. Für die berufliche Erstausbildung wurde eine Zuordnung auf zwei Niveaus bestätigt: Niveau 3 für zweijährige Ausbildungsgänge und Niveau 4 für drei- und dreieinhalbjährige Ausbildungsgänge. Damit wird die Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung im Zuordnungsprozess zum DQR sichergestellt.

Die Ausweisung der EQR/DQR-Niveaus erfolgt auf allen neu ausgestellten Qualifikationsbescheinigungen durch die jeweils zuständigen Stellen (berufliche Schulen, Kammern etc.). Im Hochschulbereich wird das EQR-/DQR-Niveau im Diploma Supplement ausgewiesen. Dabei wird in allen Bildungsbereichen eine einheitliche Formulierung verwendet. Für Abschlüsse, die vor Inkrafttreten des Gemeinsamen Beschlusses erlangt wurden, erfolgt keine Ausweisung des DQR Niveaus. Vermerkt wird die Zuordnung nur auf Bescheinigungen von Qualifikationen, die in der jährlich aktualisierten „Liste der zugeordneten Qualifikationen“ ([www.dqr.de](http://www.dqr.de)) aufgeführt sind.

Grundsätzlich werden alle Zuordnungen von Qualifikationen aus dem formalen Bereich auch in der DQR-Qualifikationsdatenbank in Deutsch (zum Teil auch in Englisch) verbindlich ausgewiesen.

Neben Qualifikationen aus dem formalen Bereich sollen zukünftig auch Qualifikationen des nicht-formalen Bildungsbereichs dem DQR zugeordnet werden können – also aus dem Bereich, der mit Ordnungsmitteln arbeitet, die nicht durch Gesetze oder Verordnungen geregelt sind. Hierfür wurde ein Pilotverfahren gestartet. Ziel ist es, Verfahren und Kriterien für die Zuordnung von Qualifikationen des nicht-formalen Bildungsbereichs zu den Niveaus des DQR zu entwickeln.

Das DQR-Handbuch erläutert den DQR für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger. Es dient als Leitfaden für Stellen, die für die DQR-Zuordnung von Qualifikationen verantwortlich sind. Es formuliert Kriterien und Verfahren der Beschreibung von Qualifikationen für den DQR und soll sicherstellen, dass die Zuordnung neu entwickelter Qualifikationen stets nach den gleichen Kriterien und Verfahren erfolgt. Es legt Zuordnungen verbindlich fest, indem es die Kompetenzen ausweist, die mit einer

Qualifikation erworben werden, macht die Zuordnungen auf diese Weise nachvollziehbar und beschreibt Zuständigkeiten und Informationsquellen. Ein Glossar erläutert die für das Verständnis des DQR wichtigen Termini.

Weitere Informationen zum DQR finden sich unter [www.dqr.de](http://www.dqr.de).

## **2.7. Verwaltung und Steuerung auf nationaler und/oder regionaler Ebene**

### **Zuständigkeit des Bundes**

Soweit eine Zuständigkeit des Bundes für Bildung, Wissenschaft und Forschung gegeben ist, liegt diese innerhalb der Bundesregierung vor allem beim BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (BMBF). Zuständig für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist das BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (BMFSFJ).

Das BMBF wurde 1955 als Bundesministerium für Atomfragen gegründet. Nach einer Grundgesetzänderung im Jahre 1969 bekam der Bund Zuständigkeiten in der Bildungsplanung und der Forschungsförderung, wodurch das Ministerium in Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (BMBW) umbenannt wurde. Im Jahre 1994 wurde das Haus mit dem 1972 gegründeten Bundesministerium für Forschung und Technologie (BMFT) zusammengelegt. Notwendige Abstimmungen zwischen Bund und Ländern erfolgen u. a. im Bundesrat, in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK), in der Kultusministerkonferenz (KMK) und im Wissenschaftsrat. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung besteht aus einer Zentralabteilung und sieben weiteren Abteilungen:

- Abteilung 1: Grundsatzfragen und Strategien; Koordinierung
- Abteilung 2: Europäische und internationale Zusammenarbeit in Bildung und Forschung
- Abteilung 3: Allgemeine und berufliche Bildung; Lebensbegleitendes Lernen
- Abteilung 4: Hochschul- und Wissenschaftssystem
- Abteilung 5: Forschung für technologische Souveränität und Innovationen
- Abteilung 6: Lebenswissenschaften
- Abteilung 7: Zukunftsvorsorge – Forschung für Grundlagen und nachhaltige Entwicklung

Aktuelle Angaben zur Leitung des Ministeriums sind der Website ([www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)) zu entnehmen.

Zum Geschäftsbereich des BMBF gehört das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Das BIBB ist ein wichtiges Instrument der Kooperation von Arbeitgebern, Gewerkschaften, Bund und Ländern auf Bundesebene. Nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG – R81) hat das Institut u. a. folgende Aufgaben:

- Berufsbildungsforschung im Rahmen eines jährlich zu beschließenden Forschungsprogramms (Jahresforschungsprogramm) durchzuführen;
- nach Weisung des zuständigen Bundesministeriums an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen, die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach dem zweiten Teil der Handwerksordnung (HwO – R82) zu erlassen sind, sowie des Berufsbildungsberichts mitzuwirken, an der Durchführung der Berufsbildungsstatistik mitzuwirken, Modellversuche einschließlich wissenschaftlicher Begleituntersuchungen zu fördern und an der internationalen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung



mitzuwirken sowie weitere Verwaltungsaufgaben des Bundes zur Förderung der Berufsbildung zu übernehmen;

- nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministeriums die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durchzuführen und die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung dieser Einrichtungen zu unterstützen;
- das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe zu führen und zu veröffentlichen;
- die im Fernunterrichtsschutzgesetz (R166) beschriebenen Aufgaben nach genehmigten Richtlinien wahrzunehmen und durch Förderung von Entwicklungsvorhaben zu Verbesserung und Ausbau des berufsbildenden Fernunterrichts beizutragen;
- die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 53 Abs. 5 S. 1 und § 54 des Pflegeberufsgesetzes.

Mit Zustimmung des BMBF kann das BIBB mit Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Verträge zur Übernahme weiterer Aufgaben schließen.

Ein wesentliches Merkmal der Berufsbildung in Deutschland ist das *Konsensprinzip*. Wichtige strukturelle und inhaltliche Festlegungen werden nur im Zusammenwirken von Bund und Ländern, Arbeitgebern und Arbeitnehmern getroffen. Diese Gruppen sind Mitglieder im Hauptausschuss des BIBB. Beratend können je ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Bundesagentur für Arbeit (BA) und des wissenschaftlichen Beirates an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen. Der wissenschaftliche Beirat soll die Qualität der Forschungsarbeit des Instituts durch Beratung des Hauptausschusses und der Präsidentin oder des Präsidenten des BIBB fördern.

### **Zuständigkeit der Kultus- und Wissenschaftsministerien der Länder und Zusammenarbeit auf überregionaler Ebene**

Für die Gesetzgebung und Verwaltung im Bildungswesen liegt der ganz überwiegende Teil der Kompetenzen bei den Ländern (vgl. Kapitel 2.2.). Dies gilt insbesondere für das Schulwesen, den Hochschulbereich und den Bereich der Erwachsenenbildung/Weiterbildung.

Nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland bestand schon frühzeitig ein elementares öffentliches Bedürfnis nach Koordinierung und Harmonisierung im Bildungswesen, um berufliche und private Mobilität zwischen den Ländern zu ermöglichen. Wesentliches Ziel der Zusammenarbeit der Länder in der 1948 gegründeten STÄNDIGEN KONFERENZ DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (Kultusministerkonferenz – KMK) war und ist es daher bis heute, auf dem Wege der Koordinierung das notwendige Maß an Gemeinsamkeit und Vergleichbarkeit im Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.

In der Kultusministerkonferenz arbeiten die für Bildung und Erziehung, Hochschulen und Forschung sowie kulturelle Angelegenheiten zuständigen Minister bzw. Senatoren der Länder zusammen. Die Kultusministerkonferenz beruht auf einem Übereinkommen der Länder und behandelt Angelegenheiten der Bildungspolitik, der Hochschul- und Forschungspolitik sowie der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen. Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz werden je nach

Inhalt einstimmig, mit qualifizierter oder mit einfacher Mehrheit gefasst. Solange die Beschlüsse nicht in verbindliches Landesrecht umgesetzt sind, haben sie den Charakter von Empfehlungen, allerdings mit der politischen Verpflichtung der zuständigen Minister, sich für die Umsetzung in Landesrecht einzusetzen. Die Umsetzung der Beschlüsse erfolgt in den einzelnen Ländern durch Verwaltungshandeln, Verordnung oder Gesetz, wobei die Landesparlamente im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens beteiligt sind.

Die Zusammenarbeit in der Kultusministerkonferenz hat in weiten Bereichen des Schul- und Hochschulwesens zu einheitlichen und vergleichbaren Entwicklungen geführt. Einige wesentliche Ergebnisse der Koordinierungsarbeit der Kultusministerkonferenz werden im Folgenden dargestellt.

Ein grundlegender Beschluss für die gemeinsame Grundstruktur des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland ist noch heute das von der Kultusministerkonferenz erarbeitete und von den Ministerpräsidenten der Länder 1964 verabschiedete sog. *Hamburger Abkommen* (R85), das zuletzt 1971 geändert wurde. Es enthält u. a. allgemeine Feststellungen zu Beginn und Dauer der Vollzeitschulpflicht, zu Beginn und Ende des Schuljahres sowie zur Dauer der Ferien, zudem Bestimmungen zur Bezeichnung der verschiedenen Bildungseinrichtungen, zu den Organisationsformen (Schularten etc.), zur Anerkennung von Prüfungen und Zeugnissen sowie zur Bezeichnung von Notenstufen. Auf der Grundlage des Hamburger Abkommens hat die Kultusministerkonferenz in den letzten Jahrzehnten länderübergreifende Beschlüsse zur Weiterentwicklung des Schulwesens und zur gegenseitigen Anerkennung der Schulabschlüsse gefasst, die in einem Beschluss vom Mai 2001 zusammengefasst wurden. Der gesamte Schulbereich wurde auch durch die Impulse der deutschen Einheit strukturell fortentwickelt, insbesondere durch die Rahmenvereinbarung von 1993 über die Schularten und Bildungsgänge in der Sekundarstufe I und über ihre Abschlüsse (zuletzt geändert im September 2014). Im Juni 2000 wurde eine Neufassung der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung aus dem Jahr 1972 verabschiedet, die sowohl den Erwerb für die Studierfähigkeit bedeutender Kompetenzen in Deutsch, Mathematik und Fremdsprache stärkt als auch neuen pädagogischen Erkenntnissen im Hinblick auf Lernformen und Unterrichtsgestaltung Rechnung trägt (zuletzt geändert im Februar 2018). Mit den sogenannten *Husumer Beschlüssen* von 1999 wurden Vereinbarungen in den vier Themenbereichen – Lehrkräfteausbildung und gegenseitige Anerkennung von Lehrämtern, Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung, gymnasiale Oberstufe und Schulversuche – im Sinne einer Öffnung verändert, die den einzelnen Ländern größeren Gestaltungsspielraum lässt.

Mit dem sogenannten *Konstanzer Beschluss* hat die Kultusministerkonferenz im Oktober 1997 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule zu einem ihrer zentralen Themen gemacht. Im März 1999 haben sich die Länder innerhalb der Kultusministerkonferenz darauf verständigt, die Zusammenarbeit verstärkt auf die Vereinbarung qualitativer Standards auszurichten. Durch die gleichzeitige Reduzierung detaillierter formaler Regelungen kommt seitdem der Vielfalt und dem Wettbewerb zwischen den Ländern eine größere Bedeutung zu. Im Mai 2002 hat die Kultusministerkonferenz beschlossen, die zur Sicherung der Qualität in den Ländern bereits eingeleiteten Maßnahmen zu koordinieren, und in den Jahren 2003 und 2004 bundesweit geltende Bildungsstandards für den Primarbereich, für den Hauptschulabschluss

sowie für den Mittleren Schulabschluss verabschiedet. Das von den Ländern 2004 gegründete und gemeinsam getragene Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) hat den Auftrag, die Bildungsstandards in Zusammenarbeit mit den Ländern zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Mit der Verabschiedung von Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife im Oktober 2012 und dem Aufbau eines ländergemeinsamen Pools von Abiturprüfungsaufgaben in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der fortgeführten Fremdsprache (Englisch, Französisch) wird die Vergleichbarkeit der Abituranforderungen zwischen den Ländern erhöht und die Qualität der Abiturprüfungsaufgaben gemeinsam gesichert. Im Juni 2020 hat die KMK einheitliche Leistungsanforderungen für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur in den Naturwissenschaften in allen 16 Ländern festgelegt. Dazu wurden verbindliche Bildungsstandards in den naturwissenschaftlichen Fächern Biologie, Chemie und Physik beschlossen. Die Bildungsstandards sind Bestandteil einer Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring, die von der Kultusministerkonferenz im Jahr 2006 beschlossen und im Juni 2015 überarbeitet wurde. Nähere Informationen zu den Verfahren und Instrumenten des Bildungsmonitorings sind Kapitel 11.2. zu entnehmen.

Der Strukturwandel im Beschäftigungssystem von der Industrie- zur Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft hat eine deutliche Steigerung der Qualifikationsanforderungen am Arbeitsplatz bewirkt. Vor diesem Hintergrund hat umfassende Aus- und Weiterbildung erheblich an Bedeutung gewonnen. Die für den Arbeitsmarkt und die berufliche Qualifizierung notwendige Übereinstimmung in der Gestaltung des beruflichen Schulwesens und seiner Abschlüsse hat die Kultusministerkonferenz durch Rahmenvereinbarungen zu den Bildungsgängen hergestellt.

Der Ausbau der beruflichen Schulen als alternativer Bildungsweg zum Erwerb der Berechtigungen des allgemeinbildenden Schulwesens ist von der Kultusministerkonferenz mit Beschlüssen über die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse und Berechtigungen unterstützt worden.

Im Hochschulbereich trägt die Kultusministerkonferenz durch Vereinbarungen und Herbeiführung eines abgestimmten Verwaltungshandelns zur Sicherung einer gemeinsamen Hochschulstruktur und deren Fortentwicklung bei. Die Kultusministerkonferenz ist dabei eingebunden in einen fortwährenden Reformprozess, der sich im deutschen Hochschulwesen vollzieht und der sowohl die Aufgaben der Hochschulen in Forschung und Lehre als auch die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Hochschulen, die interne Organisation der Hochschulen, ihre Rechtsstellung und das Verhältnis Staat/Hochschule umfasst. Internationalisierung, Wettbewerb und Leistungsorientierung sind zu wesentlichen Faktoren bei der Steuerung und Finanzierung der Hochschulen geworden. Das Verhältnis Staat/Hochschule ist auch geprägt durch Vereinbarungen über Zielvorgaben und Leistungsanforderungen, wachsende Gestaltungsfreiheit der Hochschulen bei der Realisierung der Ziele und Evaluation. Systemen der Leistungsbemessung kommt eine wichtige Funktion zu.

Die Kultusministerkonferenz wirkt an dieser Entwicklung durch den Informationsaustausch zwischen den Ländern, gemeinsame Empfehlungen zu einzelnen Aspekten der Hochschulstrukturereform und – soweit im Sinne von Transparenz, Mobilität und Sicherung der Leistungsfähigkeit des Hochschulwesens erforderlich – durch länderübergreifende Vereinbarungen mit. Die Kultusministerkonferenz arbeitet dabei eng mit der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und dem Bund sowie den Wissenschafts-

organisationen – insbesondere der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), dem Wissenschaftsrat und der Max-Planck-Gesellschaft – zusammen.

Zu den Themen aus dem Hochschulbereich, mit denen sich die Kultusministerkonferenz in den vergangenen Jahren eingehend befasste, gehören die Weiterentwicklung des Systems der Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen länder- und hochschulübergreifender Qualitätssicherung, die Qualitätssicherung in der Lehre, die Lehrkräftebildung, das Auswahlrecht der Hochschulen bei der Hochschulzulassung, die Weiterentwicklung des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) bei der Stiftung für Hochschulzulassung, die Neuregelung der Zulassung zu bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen, die Fortführung des Bologna-Folgeprozesses zur Schaffung eines Europäischen Hochschulraumes sowie der Hochschulzugang und die Hochschulzulassung für Flüchtlinge.

Neben der Schul- und Hochschulpolitik sind Kunst und Kultur der dritte Schwerpunkt der Koordinierungsarbeit in der Kultusministerkonferenz. Um den kulturpolitischen Belangen der Länder als Kernstück der verfassungsrechtlich garantierten Kulturhoheit der Länder noch mehr Sichtbarkeit zu verschaffen und ihren Stellenwert in der öffentlichen Wahrnehmung zu verbessern, hat die KMK die Einrichtung einer eigenen Kulturministerkonferenz (Kultur-MK) beschlossen. Die Kultur-MK hat ihre Arbeit zum 01. Januar 2019 aufgenommen.

Die für Kultur zuständigen Ressortchefinnen und -chefs wollen im Hinblick auf die Herausforderungen und zunehmende gesellschaftliche Relevanz der Kulturpolitik in einen engeren Diskurs untereinander treten. Ferner sollen Vorhaben von nationalem Interesse und Maßnahmen, die die Kulturentwicklung der Länder betreffen, zwischen den Ländern und dem Bund im Sinne des kooperativen Kulturföderalismus besser abgestimmt werden. Entsprechend behandelt die Kultur-MK Angelegenheiten der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen gegenüber der Bundesregierung.

Eine detaillierte Darstellung der Zusammenarbeit der Kultus- und Wissenschaftsministerien findet sich auf der Homepage der Kultusministerkonferenz ([www.kmk.org](http://www.kmk.org)).

## **Zusammenwirken von Bund und Ländern**

### **Gemeinsame Wissenschaftskonferenz**

Nach Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes können Bund und Länder auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken.

Durch Verwaltungsabkommen vom 11. September 2007, zuletzt geändert am 17. April 2015, haben Bund und Länder auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 Grundgesetz die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) vereinbart. Die GWK ersetzt seit dem 1. Januar 2008 die bisherige Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK). Der GWK gehören die für Wissenschaft und Forschung sowie die für die Finanzen zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren des Bundes und der Länder an. Sie behandelt alle Bund und Länder gemeinsam berührenden Fragen der Forschungsförderung, der wissenschafts- und forschungspolitischen Strategien und des Wissenschaftssystems.

Die gemeinsame Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre in Fällen überregionaler Bedeutung erstreckt sich insbesondere auf die in der Anlage zum GWK-Abkommen genannten Einrichtungen und Vorhaben.

### **Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich**

Gemäß Artikel 91b Absatz 2 des Grundgesetzes können Bund und Länder auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken. Wesentliche Vorhaben im Bereich des Zusammenwirkens von Bund und Ländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe *Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich* werden in Zusammenkünften der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Bildung und Forschung mit den für Bildung zuständigen Ministerinnen und Ministern bzw. Senatorinnen und Senatoren der Länder erörtert. Die Zusammenkünfte werden von einer Steuerungsgruppe vorbereitet, die ihrerseits durch einen wissenschaftlichen Beirat in ihrer Arbeit unterstützt wird.

### **Koordinierungsausschuss von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen**

Für die berufliche Bildung gilt, dass der Bund für die betriebliche Berufsausbildung zuständig ist und die Länder für die Berufsausbildung in Schulen. In der dualen Berufsausbildung, die im Zusammenwirken der Lernorte Betrieb und Berufsschule erfolgt, stimmen sich Bund und Länder über grundlegende Fragen und insbesondere über die Ausbildungsregelungen für die Lernorte ab. Wegen der geteilten Zuständigkeiten wurde hierzu auf der Grundlage einer Vereinbarung von 1972 ein Koordinierungsausschuss für berufliche Bildung eingerichtet. In diesem Ausschuss werden grundsätzliche Fragen zur Koordination der Berufsausbildung in den anerkannten Ausbildungsberufen nach Bundesrecht in Betrieb und Berufsschule behandelt. Ständige Aufgabe des Koordinierungsausschusses ist die Neuordnung und Modernisierung von Ausbildungsberufen, insbesondere die Abstimmung der Ausbildungsordnungen für die betriebliche Ausbildung mit den Rahmenlehrplänen für die schulische Ausbildung an den Berufsschulen. Die Bundesregierung wird im Koordinierungsausschuss durch das BMBF, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) sowie das sonstige, für den jeweiligen Ausbildungsberuf zuständige Fachministerium vertreten. Die Vertretung der Länder setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Fachausschusses für Berufliche Bildung der Kultusministerkonferenz.

### **Wissenschaftsrat**

Durch ein Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern wurde 1957 der Wissenschaftsrat geschaffen. Er hat u. a. die Aufgabe, für die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Empfehlungen zur inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Hochschulen, der Wissenschaft und der Forschung sowie zur gemeinsamen Förderung überregional bedeutsamer Forschungsbauten einschließlich Großgeräten gemäß Artikel 91b Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes auszusprechen. Darüber hinaus führt der Wissenschaftsrat seit 2001 die institutionelle Akkreditierung von nichtstaatlichen Hochschulen durch. Seit 2010 übernimmt der Wissenschaftsrat auch Konzeptprüfungen für nichtstaatliche Hochschulen in der Gründungsphase. Dem Wissenschaftsrat gehören als Mitglieder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, anerkannte

Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Vertreterinnen und Vertreter der Regierungen des Bundes und der Länder an.

### **Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik**

In der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik steht der Zuständigkeit des Bundes für die auswärtigen Beziehungen (Art. 32 Grundgesetz) die innerstaatliche Verantwortung der Länder für Bildung und Kultur gegenüber (Art. 30 Grundgesetz). Diese Partnerschaft bedingt für die Länder Rechte und Pflichten, an den Aufgaben der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik mitzuwirken, angefangen bei der bilateralen Zusammenarbeit im Rahmen von Kulturabkommen mit auswärtigen Staaten über die multilaterale Zusammenarbeit im Europarat, der UNESCO, OECD und OSZE bis hin zur supranationalen Zusammenarbeit in der EU. Über die innerstaatliche Koordinierung der Länder hinaus ist die Kultusministerkonferenz daher auch ein Instrument der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Bund, insbesondere in der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik sowie in der internationalen und europäischen Zusammenarbeit im Bildungswesen und in kulturellen Angelegenheiten. Nähere Informationen zur Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik sind Kapitel 13.1. zu entnehmen.

Ein besonderes Tätigkeitsgebiet in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Rahmen der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik ist das deutsche Auslandsschulwesen. Durch eine Vereinbarung von 1992 zwischen Bund und Ländern wurde der Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) eingesetzt, der die Arbeit des 1951 eingerichteten Auslandsschulsausschusses der Kultusministerkonferenz fortsetzt. Der Ausschuss ist mit der Wahrnehmung der Zusammenarbeit zwischen der Kultusministerkonferenz und dem Auswärtigen Amt in den Bereichen Deutsche Schulen im Ausland, Europäische Schulen und Förderung des deutschen Sprachunterrichts im Ausland beauftragt. Je ein Vertreter jedes Landes, ein Vertreter des Auswärtigen Amtes und ein Vertreter des Bundesverwaltungsamts – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – stimmen sich im Ausschuss über gemeinsame Bereiche des Auslandsschulwesens ab und informieren sich gegenseitig über Maßnahmen in jeweils ausschließlicher Zuständigkeit.

Die Koordinierung und Übernahme von Aufgaben im Bereich der Förderung des deutschen Sprachunterrichts im Ausland und hier insbesondere des Programms zum Deutschen Sprachdiplom (DSD) der Kultusministerkonferenz obliegt dem Zentralen Ausschuss für das DSD, einem Unterausschuss des BLASchA, der sich aus drei Vertretern der Länder, einem Vertreter des Auswärtigen Amtes und zwei Vertretern des Bundesverwaltungsamtes – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – zusammensetzt.

### **Allgemeine Verwaltung auf der Ebene der Länder**

Die Kultusministerien und Wissenschaftsministerien der Länder (mit unterschiedlichen Bezeichnungen in den einzelnen Ländern) sind als oberste Landesbehörden für Angelegenheiten der Bereiche Bildung, Wissenschaft und Kultur zuständig. Der Geschäftsbereich umfasst in der Regel die Bereiche Schule, Hochschule, Forschung, Bibliothekswesen, Archivwesen, Erwachsenenbildung, Allgemeine Kunst- und Kulturpflege, Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften (Kultusangelegenheiten), Heimat- und Denkmalpflege und in einigen Ländern Sport sowie Kinder- und Jugendhilfe.

Die Kultus- und Wissenschaftsministerien erarbeiten die Richtlinien der Politik in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kunst. Sie erlassen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, verkehren mit den obersten Bundesbehörden und Landesbehörden und üben die Aufsicht über die nachgeordneten Behörden, die unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen aus. Zur Unterstützung der Ministerien haben die Länder eigene Institute für Schule, Hochschule und Weiterbildung eingerichtet.

An der Spitze des jeweiligen Ministeriums (in Berlin, Bremen, Hamburg: Senatsverwaltung) steht der dem Parlament verantwortliche Minister (bzw. Senator). Er wird in der Regel durch einen Staatssekretär bzw. Staatsrat oder Ministerialdirektor vertreten.

Die folgende Liste enthält die Aufteilung der Ressorts in den Ländern. Aktuelle Angaben zu den Ministerinnen und Ministern sind jeweils der Website zu entnehmen.

### **Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Thouretstraße 6

70173 Stuttgart

[www.km-bw.de](http://www.km-bw.de)

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Königstraße 46

70173 Stuttgart

<https://mwk.baden-wuerttemberg.de>

### **Bayern**

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM

FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Salvatorstraße 2

80333 München

[www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM

FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Salvatorstraße 2

80333 München

[www.stmwk.bayern.de](http://www.stmwk.bayern.de)

### **Berlin**

SENATSV ERWALTUNG FÜR BILDUNG, JUGEND UND FAMILIE

Bernhard-Weiß-Str. 6

10178 Berlin

[www.berlin.de/sen/bildung](http://www.berlin.de/sen/bildung)

DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER

Berliner Rathaus

Rathausstraße 16

10178 Berlin

[www.berlin.de/sen/wissenschaft](http://www.berlin.de/sen/wissenschaft)

## **Brandenburg**

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

[www.mbjs.brandenburg.de](http://www.mbjs.brandenburg.de)

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KULTUR

Dortustraße 36

14467 Potsdam

[www.mwfk.brandenburg.de](http://www.mwfk.brandenburg.de)

## **Bremen**

DIE SENATORIN FÜR KINDER UND BILDUNG

Rembertiring 8–12

28195 Bremen

[www.bildung.bremen.de](http://www.bildung.bremen.de)

DIE SENATORIN FÜR WISSENSCHAFT UND HÄFEN

Katharinenstraße 37

28195 Bremen

[www.wissenschaft-haefen.bremen.de](http://www.wissenschaft-haefen.bremen.de)

## **Hamburg**

BEHÖRDE FÜR SCHULE UND BERUFSBILDUNG

Hamburger Straße 31

22083 Hamburg

[www.hamburg.de/bildung](http://www.hamburg.de/bildung)

BEHÖRDE FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG, GLEICHSTELLUNG UND BEZIRKE

Hamburger Straße 37

22083 Hamburg

[www.hamburg.de/bwfgb](http://www.hamburg.de/bwfgb)

## **Hessen**

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

<https://kultusministerium.hessen.de>

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Rheinstraße 23–25

65185 Wiesbaden

<https://wissenschaft.hessen.de>

## **Mecklenburg-Vorpommern**

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR

Werderstraße 124

19055 Schwerin

[www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm](http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm)



## **Niedersachsen**

NIEDERSÄCHSISCHES KULTUSMINISTERIUM  
Hans-Böckler-Allee 5  
30173 Hannover  
[www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de)

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM  
FÜR WISSENSCHAFT UND KULTUR  
Leibnizufer 9  
30169 Hannover  
[www.mwk.niedersachsen.de](http://www.mwk.niedersachsen.de)

## **Nordrhein-Westfalen**

MINISTERIUM FÜR SCHULE UND BILDUNG  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
[www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)

MINISTERIUM FÜR KULTUR UND WISSENSCHAFT  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
[www.wissenschaft.nrw.de](http://www.wissenschaft.nrw.de)

## **Rheinland-Pfalz**

MINISTERIUM FÜR BILDUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
<https://bm.rlp.de>

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG UND KULTUR DES LANDES RHEINLAND-PFALZ  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
<https://mwwk.rlp.de>

## **Saarland**

MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR  
Trierer Str. 33  
66117 Saarbrücken  
[www.saarland.de/ministerium\\_bildung\\_kultur.htm](http://www.saarland.de/ministerium_bildung_kultur.htm)

STAATSKANZLEI DES SAARLANDES (WISSENSCHAFTSRESSORT)  
Am Ludwigsplatz 14  
66117 Saarbrücken  
[www.saarland.de/staatskanzlei](http://www.saarland.de/staatskanzlei)

## **Sachsen**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, KULTUR UND TOURISMUS  
Wigardstraße 17  
01097 Dresden  
[www.smwk.sachsen.de](http://www.smwk.sachsen.de)

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden  
[www.smk.sachsen.de](http://www.smk.sachsen.de)

### **Sachsen-Anhalt**

MINISTERIUM FÜR BILDUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT  
Turmschanzenstraße 32  
39114 Magdeburg  
[www.mb.sachsen-anhalt.de](http://www.mb.sachsen-anhalt.de)

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT  
Hasselbachstr. 4  
39104 Magdeburg  
[www.mw.sachsen-anhalt.de](http://www.mw.sachsen-anhalt.de)

### **Schleswig-Holstein**

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN  
Brunswiker Straße 16–22  
24105 Kiel  
[www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/iii\\_node.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/iii_node.html)

### **Thüringen**

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT  
Werner-Seelenbinder-Straße 7  
99096 Erfurt  
[www.thueringen.de/th2/tmbjs](http://www.thueringen.de/th2/tmbjs)

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT  
Max-Reger-Straße 4–8  
99096 Erfurt  
[www.thueringen.de/th6/tmwwdg](http://www.thueringen.de/th6/tmwwdg)

Wie die übrigen Ministerien gliedern sich auch die Kultus- und Wissenschaftsministerien in Abteilungen, Gruppen und Referate. Die Zuordnung der einzelnen Aufgaben zu den Organisationseinheiten ist teils durch die örtliche Entwicklung bedingt, teils entspricht sie besonderen kultur- und bildungspolitischen Vorstellungen. Dennoch finden sich in den Ländern übereinstimmende Zuständigkeiten und vergleichbare Organisationsformen.

Im Folgenden werden exemplarisch für die Länder Brandenburg und Schleswig-Holstein die Aufgabenbeschreibung und die organisatorische Gliederung auf Abteilungsebene der für Bildung und Wissenschaft zuständigen Ministerien nach dem Stand von August 2020 wiedergegeben.

### **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg**

Ministerin: BRITTA ERNST

Das Ministerium gliedert sich in folgende Abteilungen:

Abteilung 1: Haushalt, Organisation, IT, Personal, Dienstrecht, Schulträgerangelegenheiten, Umsetzung „DigitalPakt Schule“, Schulrecht, Statistik, Informationsmanagement, Grundsätze der Lehrkräftegewinnung

Abteilung 2: Kinder, Jugend, Sport und Weiterbildung  
Abteilung 3: Schule und Lehrerbildung

### **Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg**

Ministerin: DR. MANJA SCHÜLE

Das Ministerium gliedert sich in folgende Abteilungen:

Abteilung 1: Zentralabteilung  
Abteilung 2: Wissenschaft und Forschung  
Abteilung 3: Kultur

Im Unterschied zu Brandenburg besteht in Schleswig-Holstein nur ein Ministerium für die Bereiche Bildung und Wissenschaft:

### **Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein**

Ministerin: KARIN PRIEN

Das Ministerium gliedert sich in folgende Abteilungen:

Abteilung III 1: Allgemeine Abteilung  
Abteilung III 2: Bildungspolitische Querschnittsaufgaben, Lehrkräftenachwuchs und Lehrkräftepersonalverwaltung  
Abteilung III 3: Schulgestaltung und Schulaufsicht allgemein- und berufsbildende Schulen, Förderzentren und Qualitätssicherung  
Abteilung III 4: Kultur  
Abteilung III 5: Wissenschaft

### **Staatliche Aufsicht und Verwaltung in den einzelnen Bildungsbereichen**

Die folgende Darstellung nach Bildungsbereichen gibt einen systematischen Überblick über die Verwaltung der verschiedenen Einrichtungen des Bildungswesens.

#### **Einrichtungen des Elementarbereichs**

Die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum Schuleintritt mit in der Regel sechs Jahren ist grundsätzlich dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Die Zuständigkeit liegt auf Bundesebene im Rahmen der öffentlichen Fürsorge beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie auf Länderebene bei den Jugend- und Sozialministerien, zum Teil auch bei den Kultusministerien. In einigen Ländern gibt es Vorklassen für schulfähige Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, und Schulkindergärten bzw. Vorklassen für Kinder im schulpflichtigen Alter, die noch nicht schulfähig sind. Diese Einrichtungen unterstehen in der Regel der Schulaufsicht.

Die Aufsicht (Betriebsurlaubnis) zum Schutz der Kinder in den Kindertageseinrichtungen in öffentlicher wie in freier Trägerschaft wird im Allgemeinen von den Landesjugendämtern als überörtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ausgeübt. Dabei geht es um die Einhaltung der jeweils geltenden Rahmenvorgaben insbesondere zur Gruppengröße bzw. Personal-Kind-Relation, zur Qualifikation des Personals, zu den erforderlichen Flächen sowie zu Ausstattungs-, Hygiene- und Sicherheitsstandards, die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung durch geeignete Verfahren der Beteiligung und Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten, Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicher-

ung, sowie in einigen Ländern um die Einhaltung der pädagogischen Konzeption, die sich auch an einem Bildungsplan orientiert.

Die Grundsätze der Bildungsarbeit im Elementarbereich sind im „Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“ niedergelegt, der von Kultusministerkonferenz (KMK) und Jugendministerkonferenz (JMK) im Jahr 2004 beschlossen wurde und derzeit aktualisiert wird. Auf Landesebene präzisieren Bildungspläne den zu Grunde gelegten Bildungsbegriff und beschreiben den eigenständigen Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen. Die Verantwortung für die konkrete Bildungsarbeit in den einzelnen Kindertageseinrichtungen liegt beim Träger der Einrichtung.

Für Kinder unter drei Jahren wurde zudem sukzessive seit 2005 die Kindertagespflege als gleichrangige alternative Betreuungsform aufgewertet und qualitativ weiterentwickelt. Die Erlaubniserteilung für die Kindertagespflege erfolgt durch das örtliche Jugendamt und ist an die Feststellung der persönlichen Eignung der Tagespflegeperson sowie in der Regel an den Nachweis einer Grundqualifizierung gebunden. Der gesetzliche Bildungsauftrag erstreckt sich auch auf die Kindertagespflege.

### **Schulaufsicht und Schulverwaltung**

Das gesamte Schulwesen steht nach dem Grundgesetz (Art. 7 Abs. 1) und den Landesverfassungen (R12–27) unter staatlicher Aufsicht. Die Zuständigkeit für die Aufsicht über das allgemeinbildende und berufliche Schulwesen nehmen als oberste Behörden die Kultusministerien der Länder wahr. Die Aufgaben der Kultusministerien und der nachgeordneten Schulbehörden sind die Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens. Ebenfalls zum Gestaltungsbereich der Länder gehört die detaillierte Regelung des Auftrags der Schule und ihrer Erziehungs- und Bildungsziele (*innere Schulangelegenheiten*) im Rahmen der Schulgesetze (R86–103). Dabei werden die mit den Schulgesetzen vorgegebenen Bildungsziele durch die Lehrpläne konkretisiert, für die das Kultusministerium des jeweiligen Landes zuständig ist. Zur Umsetzung der Lehrpläne für die einzelnen Fächer in den verschiedenen Schularten werden die Schulbücher als Lernmittel im Unterricht eingesetzt. Die Schulbücher müssen in der Regel von den Kultusministerien zugelassen werden; die Titel der zugelassenen Schulbücher werden regelmäßig in einem Verzeichnis veröffentlicht.

Während dem Staat die Zuständigkeit für die *inneren Schulangelegenheiten* zugewiesen ist, nehmen die Schulträger die Zuständigkeit für die *äußeren Schulangelegenheiten* wahr. Öffentliche Träger von Schulen sind in der Regel die Städte und Gemeinden sowie die Landkreise bzw. die kreisfreien Städte, zum Teil auch die Länder. Im Allgemeinen gilt, dass der Schulträger für die äußeren Schulangelegenheiten, d. h. für Gebäude, Innenausstattung, Beschaffung und Bereithaltung der Lern- und Lehrmittel, Verwaltungspersonal sowie die laufende Verwaltung zuständig ist und auch die Sachkosten und die Kosten für nicht-lehrendes Personal trägt. Für schulische Organisationsmaßnahmen wie die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen ist in der Regel ebenfalls der Schulträger zuständig.

Die Schulaufsicht umfasst die Rechtsaufsicht, die Fachaufsicht und die Dienstaufsicht über das Lehrpersonal an öffentlichen Schulen.

Die RECHTSAUFSICHT beinhaltet eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten, die in der Regel durch die Kommunen als Schulträger durchgeführt wird.

Die FACHAUFSICHT wird von den Schulaufsichtsbehörden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit (*innere Schulanangelegenheiten*) aller öffentlichen Schulen ausgeübt. Die Fachaufsicht über die Grundschulen und Hauptschulen, über die verschiedenen sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen mit Ausnahme der Heimsonderschulen und teilweise über die Realschulen üben grundsätzlich die unteren Schulaufsichtsbehörden aus. Die Fachaufsicht über die übrigen Schularten sowie über Schulen von besonderer Bedeutung üben in der Regel die Kultusministerien aus, teilweise auch die Schulaufsichtsbehörden der mittleren Ebene und die unteren Schulaufsichtsbehörden.

Die Befugnis des Landes zur Fachaufsicht wird aus der staatlichen Schulhoheit hergeleitet, die sich aus dem Grundgesetz ergibt, nach dem das gesamte Schulwesen unter staatlicher Aufsicht steht. In Ausübung der Fachaufsicht wird den Aufsichtsbehörden die Befugnis eingeräumt, durch Schul- und Unterrichtsbesuche die Einhaltung von Lehrplänen und Prüfungsordnungen zu überprüfen und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Der Fachaufsicht werden durch die pädagogische Eigenverantwortung der Schule und die pädagogische Verantwortung der Lehrkraft Grenzen gesetzt. In mehreren Ländern sind die Schulaufsichtsbehörden gesetzlich dazu verpflichtet, die pädagogische Eigenverantwortung der Schulen zu respektieren. Die pädagogische Verantwortung, auch als pädagogische Freiheit oder Methodenfreiheit bezeichnet, beinhaltet das Recht der Lehrkraft, im Rahmen der geltenden Vorschriften eigenverantwortlich zu unterrichten. Sie wird der Lehrkraft im Interesse der Schülerinnen und Schüler gewährt, da schülerorientierter Unterricht nur stattfinden kann, wenn die Lehrkraft einen angemessenen Freiraum bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsmethoden und der Leistungsbewertung hat. Die pädagogische Freiheit der Lehrkraft ist ggf. in Beziehung zu setzen zu dem Gebot professionellen Handelns und der pädagogischen Eigenverantwortung der Schule. So sind die Lehrkräfte z. B. an die in Schulprogrammen niedergelegten pädagogischen Grundkonzeptionen gebunden.

Die Schulaufsichtsbehörden der Länder üben auch die DIENSTAUF SICHT über die Lehrkräfte und die Schulleitungen an öffentlichen Schulen aus. Der Dienstaufsicht unterliegen die Personalangelegenheiten und das dienstliche Verhalten des Schulpersonals. In einzelnen Ländern ist die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte im Rahmen der zunehmenden Eigenverantwortung der Schulen auf die Schulleitung übertragen worden.

Mit zunehmender institutioneller Selbständigkeit der Schulen ändert sich auch die Rolle der Schulaufsicht. In allen Ländern wird die Schulaufsicht durch eine obligatorische externe Evaluation (Schulinspektion, Schulvisitation) ergänzt, die den einzelnen Schulen Informationen über ihre Qualitätsentwicklung geben soll. Die staatliche Einwirkung auf die Schulen erfolgt in steigendem Maße über die Genehmigung von Schulprogrammen und die Festlegung von Zielvereinbarungen mit den einzelnen Schulen bzw. der Schulleitung. Dabei verliert die personenbezogene Betreuung durch die Schulaufsicht tendenziell an Gewicht gegenüber den Aufgaben der Unterstützung und Beratung von Schulentwicklung und schulischem Qualitätsmanagement. In diesem Zusammenhang bereitet Schulberatung die Schulen auf neue Problemstellungen vor und fördert die pädagogische Eigenverantwortung der Lehrkräfte und Schulen, insbesondere durch das Hinwirken auf eine verbindliche Verabredung von pädagogischen Zielen und Schwerpunkten ihrer Arbeit sowie bei der Entwicklung von Schulprogrammen.

### **Einrichtungen der betrieblichen Berufsausbildung**

Die Regelung der betrieblichen Berufsausbildung im Bereich der beruflichen Bildung fällt in die Kompetenz des Bundes. Innerhalb der Bundesregierung erlässt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Ausbildungsordnungen. Diese werden nach Weisung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie oder des sonst zuständigen Fachministeriums vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und der Gewerkschaften erarbeitet. Parallel zu den Ausbildungsordnungen und darauf abgestimmt werden nach einem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verfahren (Gemeinsames Ergebnisprotokoll) die Rahmenlehrpläne für den Unterricht an den Berufsschulen entwickelt.

Ausbildungsstätte für die betriebliche Ausbildung kann neben dem einzelnen Ausbildungsbetrieb auch ein Zusammenschluss mehrerer Betriebe sein, um die Erfordernisse der Ausbildungsordnung im Zusammenwirken abdecken zu können (Verbundausbildung). In staatlich geförderten Einrichtungen der Wirtschaft können Teile der betrieblichen Ausbildung absolviert werden (überbetriebliche Berufsbildungsstätten). Zudem können zum Ausgleich eines zu geringen Ausbildungsplatzangebots auch freie Bildungsträger betriebliche Ausbildung durchführen.

Auf der Ebene der Länder gibt es Ausschüsse für berufliche Bildung, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber, der Gewerkschaften und der Landesministerien zusammensetzen. Sie beraten die Landesregierungen in Fragen der beruflichen Bildung und wirken im Rahmen ihrer Aufgaben auf die stetige Weiterentwicklung der Qualität der beruflichen Ausbildung hin.

### **Einrichtungen des tertiären Bereichs**

Die HOCHSCHULEN sind in der Regel Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen der Länder. Sie können auch in anderer Rechtsform errichtet werden. Die Wissenschaftsfreiheit setzt einen autonomen Bereich der akademischen Selbstverwaltung voraus, da nach dem Grundgesetz Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre frei sind (Art. 5 Abs. 3). Bei der Hochschulverwaltung wirken die Hochschule, zu deren Aufgaben im Rahmen einer Einheitsverwaltung die Verwaltung von akademischen Angelegenheiten und staatliche Aufgaben wie die Personal-, Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung gehören, und das zuständige Landesministerium zusammen. Unabhängig davon liegt die Rechtsaufsicht, in gewissem Umfang auch die Fachaufsicht und die Gründungs- und Organisationsgewalt sowie die Finanzhoheit und die Personalhoheit beim zuständigen Landesministerium bzw. der zuständigen Landesregierung.

Bachelor- und Masterstudiengänge unterliegen in der Regel der Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat (vgl. Kapitel 11.3.). Die Einrichtung neuer Studiengänge kann das Einvernehmen mit dem zuständigen Landesministerium erfordern. In Ländern, in denen dies erforderlich ist, bildet die Akkreditierung die Voraussetzung für die ministerielle Genehmigung. In der Regel geschieht die Einrichtung neuer Studiengänge im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen, in denen zwischen dem Landesministerium und der Hochschule die Entwicklungen u. a. in Forschung und Lehre verabredet werden. Die Studienordnungen, die für alle Studiengänge von den Hochschulen auf der Grundlage der entsprechenden rechtlichen Vorgaben aufgestellt werden,

werden in der Regel von den Hochschulleitungen genehmigt; zum Teil sind sie dem zuständigen Ministerium anzuzeigen oder werden von diesem genehmigt. Bei den Prüfungsordnungen wird unterschiedlich verfahren: Soweit es sich um Studiengänge handelt, die mit einer Staatsprüfung abschließen, werden die Prüfungsordnungen von den zuständigen Landesministerien bzw. von den Hochschulen im Einvernehmen mit dem für die betreffende Staatsprüfung zuständigen Landesministerium erlassen. Soweit es sich um Prüfungsordnungen für Hochschulprüfungen handelt, werden sie wie die Studienordnungen von den Hochschulen aufgestellt und genehmigt, wobei je nach Landesrecht die Anzeige gegenüber dem zuständigen Landesministerium bzw. die Genehmigung durch das zuständige Landesministerium erforderlich sein kann. Neben den allgemein zugänglichen Hochschulen gibt es für bestimmte Ressorts Hochschulen mit eingeschränktem Zugang in der Trägerschaft des Bundes und der Länder. Dazu gehören u. a. die Universitäten der Bundeswehr und die Verwaltungsfachhochschulen des Bundes und der Länder. Ferner gibt es staatlich anerkannte Hochschulen in kirchlicher bzw. privater Trägerschaft.

Die Hochschulgesetze der Länder (R129–144) enthalten die allgemeinen Grundsätze für die Rechtsstellung der Hochschulen sowie für das wissenschaftliche und künstlerische Personal einschließlich der Mitwirkung aller Hochschulmitglieder an der Selbstverwaltung. Im Rahmen ihrer Hochschulgesetzgebung regeln die Länder auch die Organisation und Verwaltung für die zu ihrem Geltungsbereich gehörenden Hochschulen im Einzelnen.

Organisation und Verwaltung der BERUFSAKADEMIEN sind in den Berufsakademiegesetzen (R148–153) der Länder geregelt. Die Berufsakademien gliedern sich in Studienakademien und die für den praktischen Teil der Ausbildung zuständigen Ausbildungsstätten (im Sinne eines dualen Systems). Die staatlichen Studienakademien sind Einrichtungen des Landes und unterstehen der unmittelbaren Aufsicht des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums. Die Ausbildungsstätten für den praktischen Teil der Ausbildung sind Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen insbesondere der freien Berufe und Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge werden vom zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung oder durch die Berufsakademie selbst erlassen.

Neben den staatlichen Berufsakademien gibt es in einigen Ländern ausschließlich Berufsakademien in freier Trägerschaft, die jeweils der Anerkennung durch das fachlich zuständige Ministerium bedürfen.

### **Weiterbildungseinrichtungen**

Wie in keinem anderen Bildungsbereich hat sich in der Weiterbildung ein Nebeneinander – aber auch ein notwendiges Miteinander – von staatlichen und privaten, gemeinnützigen und gewinnorientierten, betrieblichen und öffentlichen Bildungseinrichtungen und Bildungsangeboten entwickelt. Als Grundvoraussetzung für eine an den Interessen der Bürger orientierte Weiterbildungsstruktur werden die Eigenständigkeit der Einrichtung, die Freiheit der Lehrplangestaltung und die selbständige Auswahl des Personals gewahrt.

Nach der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland fällt die Ordnungs- und Förderungskompetenz für die allgemeine Weiterbildung, für schulabschlussbezogene Weiterbildung, berufliche Weiterbildung an Fachschulen und wissenschaftliche Wei-

terbildung sowie für Teilbereiche der politischen Weiterbildung in die Zuständigkeit der Länder. Die Zuständigkeit des Bundes umfasst insbesondere die außerschulische berufliche Weiterbildung, die Entwicklung neuer Ansätze der Weiterbildung durch Modellvorhaben, Teile der politischen Weiterbildung sowie Fragen der Statistik der Weiterbildung. Für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitsförderung – R164) ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) zuständig. Mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG – R167) besteht bundesweit ein umfassendes Förderinstrument zur Finanzierung der beruflichen Aufstiegsfortbildung. Die Zuständigkeit für die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG – R81) und der Handwerksordnung (HwO – R82) geregelte berufliche Fortbildung liegt beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). Fortbildungen, für die nur ein regionaler Bedarf besteht, werden von den *zuständigen Stellen*, das sind in der Regel die Kammern (z. B. Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern) in eigener Verantwortung geregelt. Die Zuständigkeit für Meisterprüfungen nach der Handwerksordnung liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). Entsprechend der komplexen Verantwortung für die Weiterbildung leisten alle Beteiligten einen Beitrag zur Finanzierung.

## **2.8. Verwaltung und Steuerung auf lokaler und/oder institutioneller Ebene**

### **Verwaltung und Steuerung auf örtlicher Ebene**

#### **Einrichtungen des Elementarbereichs**

Die Gesamtverantwortung für die Einrichtungen des Elementarbereichs liegt auf örtlicher Ebene bei den Jugendämtern, die Verantwortung für die Gestaltung der konkreten Bildungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen bei den Trägern. Eine Besonderheit stellt die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes dar, bei der die Aufgaben des Jugendamtes durch die Verwaltung und den Jugendhilfeausschuss gemeinsam wahrgenommen werden. Über den Jugendhilfeausschuss wird die Einbindung der Zivilgesellschaft vor Ort in grundsätzliche Fragen der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet.

#### **Schulverwaltung**

Die öffentlichen Schulen sind in der Mehrzahl staatlich-kommunale Schulen, die vom Land und einer Kommune oder einem Landkreis in der Weise gemeinsam getragen werden, dass das Land die Kosten des Lehrpersonals, die kommunale Körperschaft die übrigen personellen und sächlichen Kosten trägt. Die Kommunen oder Landkreise, die für die Errichtung und Unterhaltung der Schulen verantwortlich sind und finanzielle Leistungen für sie erbringen, werden als Schulträger bezeichnet.

Schulen, deren Einzugsbereich über die Kommunen hinausgeht, z. B. Schulen mit vertiefter künstlerischer oder sportlicher Ausbildung, bestimmte Fachschulen oder sonderpädagogische Bildungseinrichtungen sind in der Mehrzahl staatliche Schulen, d. h. sie befinden sich in der Trägerschaft eines Landes, das den gesamten Personal- und Sachaufwand trägt. In einigen Ländern bestehen auch kommunale Schulen, die von einer Kommune errichtet und bezüglich der Kosten für das Lehrpersonal und der Sachkosten von ihr allein betrieben werden.

#### **Einrichtungen der betrieblichen Berufsausbildung**

Auf örtlicher Ebene obliegt den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern,



Kammern der Freien Berufe) die Beratung und Kontrolle der betrieblichen Berufsausbildung sowie die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen auf gesetzlicher Grundlage.

In den Ausbildungsbetrieben selbst besitzt die gewählte Arbeitnehmervertretung Mitbestimmungsrechte für die Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung sowie die Einstellung von Auszubildenden sowie Ausbilderinnen und Ausbildern.

## **Verwaltung und Steuerung auf der Ebene der Bildungseinrichtungen**

### **Verwaltung und Leitung der Einrichtungen des Elementarbereichs**

Zum Elementarbereich zählen alle Einrichtungen freier und öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder bis zum Schuleintritt mit in der Regel sechs Jahren aufnehmen.

Für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt ist der Kindergarten die traditionelle Form der institutionalisierten frühkindlichen Erziehung. Verantwortlich für den Betrieb der Kindergärten sind die jeweiligen Träger, wie z. B. Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Kommunen, Elterninitiativen etc.

Für Kinder unter drei Jahren gibt es in Kindertageseinrichtungen reine Krippengruppen, zum Teil aber auch altersgemischte Gruppen. Betreuungsangebote in der Kindertagespflege richten sich vor allem an die Zielgruppe der Kinder im Alter von unter drei Jahren. Tagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig tätig, können aber auch bei freien Trägern oder der Kommune festangestellt sein.

Die Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen des Elementarbereichs erfolgt durch pädagogisches Fachpersonal und pädagogisches Assistenzpersonal sowie die Absolventen fachlich entsprechender sowie weiterer Bachelor-, Master- und Magisterstudiengänge. Das pädagogische Fachpersonal umfasst unter anderem die staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher sowie die staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. In einigen Ländern gibt es darüber hinaus pädagogisches Assistenzpersonal, das das pädagogische Fachpersonal in seiner Arbeit unterstützt. Hierzu gehören vor allem die Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sowie Sozialassistentinnen und Sozialassistenten. Die Kindertageseinrichtungen werden in der Regel von Sozialpädagogen oder Erziehern geleitet, wobei die Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen auch zum Teil pädagogische Gruppenarbeit leisten.

Ein Teil des Personals (vor allem in den Leitungsfunktionen) hat einen fachlich qualifizierenden Studienabschluss einer Fachhochschule oder einer anderen Hochschule. Die Ausbildung umfasst entweder drei Jahre Hochschulstudium und ein Jahr Berufspraktikum oder vier Jahre Hochschulstudium, in das zwei Praxissemester integriert sind. Weitere akademisch ausgebildete pädagogische Fachkräfte sind z. B. die Kindheitspädagogen. Hier hat sich mittlerweile eine Vielzahl von Bachelor-Studiengängen etabliert.

Nähere Informationen zur Ausbildung des pädagogischen Personals im Elementarbereich können Kapitel 9.2. entnommen werden.

### **Schulleitung im Primar- und Sekundarbereich**

Die Schule wird von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter geführt, der eine besondere Amtsbezeichnung trägt (z. B. Rektor). Die Schulleitung ist verantwortlich für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Schule und zugleich Lehrkraft an der Schule.

Ihre Aufgaben und Pflichten sind in der Regel im Schulgesetz und ergänzend in einer Dienstordnung aufgeführt. Die Schulleitung ist gehalten, eng mit der Lehrerkonferenz und der Schulkonferenz zusammenzuarbeiten, soweit diese nach Landesrecht vorgesehen ist. Bei ihrer Tätigkeit ist die Schulleitung an die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Schulaufsichtsbehörde gebunden, gleichzeitig aber auch im Rahmen ihrer Dienstaufsicht und Fachaufsicht gegenüber den Lehrkräften und dem sonstigen Schulpersonal weisungsbefugt.

Die Schulleitung hat folgende Aufgaben:

- Sie legt die Unterrichtsverteilung sowie die Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne fest, soweit dies nicht anderen Lehrkräften übertragen ist. Dabei sorgt sie für eine möglichst gleichmäßige Belastung der Lehrkräfte. Durch Unterrichtsbesuche und Einsicht in schriftliche Arbeiten verschafft sie sich einen Überblick über die Arbeit in den einzelnen Klassen und koordiniert die Notengebung.
- Sie achtet auf die Erfüllung der Schulpflicht durch die Schülerinnen und Schüler sowie die Einhaltung der Schulordnung und Vorschriften, die zur Schulgesundheitspflege und zur Unfallverhütung im Schulbereich erlassen worden sind.
- Sie vertritt die Schule nach außen, insbesondere gegenüber dem Schulträger und der Öffentlichkeit, und nimmt das Hausrecht wahr. Sie kann z. B. ein Hausverbot für schulfremde Personen (Vertreter, Händler etc.) aussprechen, um Störungen des Schulbetriebs abzuwehren.
- Sie erledigt die äußeren Schulangelegenheiten (z. B. Anschaffung von Lehrmitteln) in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger, dessen Anordnungen in diesem Bereich für die Schulleitung verbindlich sind.
- In den letzten Jahren hat sich der Aufgabenbereich der Schulleitung durch Maßnahmen zur rechtlichen Verselbständigung der Schulen erweitert. So sind der Schulleitung mit dem Recht bzw. der Verpflichtung der Schulen zur Verabschiedung, Umsetzung und Evaluation spezifischer Schulprogramme neue Aufgaben erwachsen. Im Rahmen der Sicherung der Unterrichtsqualität trägt die Schulleitung zudem die Verantwortung für die Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung sowie für die Fortbildungsplanung, die Personalführung und ggf. die Verwaltung der Haushaltsmittel.

Bei Verhinderung der Schulleitung gehen alle diese Pflichten auf die stellvertretende Schulleitung als ihre ständige Vertretung über. An der Bestellung der Schulleitung werden in einigen Ländern die Kommunen als Schulträger durch die Einräumung eines Vorschlagsrechts oder durch die Einholung einer Stellungnahme beteiligt. Zu den Voraussetzungen einer Bewerbung für die Stelle der Schulleitung siehe Kapitel 10.1.

Die Schulleitung sitzt in der Regel der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte vor, die sie einberuft und leitet. In allen Ländern gilt der Grundsatz, dass das gesamte Kollegium die Verantwortung für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule zumindest mitträgt.

Zur Unterstützung der Schulleitung können einzelnen Lehrkräften Aufgaben der Organisation und Verwaltung übertragen werden (z. B. die Stundenplanerstellung, Betreuung der Schulbibliothek). Das Kultusministerium bestellt ferner Lehrkräfte zu Fachberatern, deren Aufgabe die Beratung und Unterstützung der Schulen, Lehrkräfte und Schulaufsichtsbeamten in fachlicher Hinsicht ist. Zur Wahrnehmung von

Funktionen in der Schulleitung oder bei Übernahme von Verwaltungs- und Beratungsaufgaben erhalten die Lehrkräfte eine Ermäßigung der Pflichtstunden.

### **Organisation und Verwaltung der Einrichtungen im tertiären Bereich**

Die Regelung von Organisation und Verwaltung der Hochschulen ist weitgehend Sache der Länder. In Grundzügen stellen sich Organisation und Verwaltung der Hochschulen wie folgt dar: Die HOCHSCHULEN werden durch eine Rektorin oder einen Rektor (bzw. ein Rektorat) oder durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten (bzw. ein Präsidialkollegium) geleitet. Die Rektorin oder der Rektor wird entweder aus dem Kreis der dieser Hochschule angehörenden Professorinnen und Professoren oder nach Bewerbung von außen gewählt. Zur Rektorin oder zum Rektor bzw. zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und über die notwendige berufliche Praxis, insbesondere in Wissenschaft oder Verwaltung verfügt. Neben der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten fungiert eine Kanzlerin bzw. ein Kanzler als leitende Verwaltungsbeamtin oder leitender Verwaltungsbeamter der Hochschule und als Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

Der Fachbereich, der in einigen Hochschulgesetzen der Länder auch als Fakultät bezeichnet wird, ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule. Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Kollegialorgane erfüllt er für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Der Fachbereich trägt dafür Sorge, dass seine Angehörigen und seine wissenschaftlichen Einrichtungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen können. Für alle Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten ist der Fachbereichsrat als Organ des Fachbereichs zuständig. Vorsitzender des Fachbereichsrates ist die Fachbereichssprecherin bzw. der Fachbereichssprecher (Dekanin oder Dekan), eine Professorin oder ein Professor mit Sitz im Fachbereichsrat. Der Dekanin bzw. dem Dekan eines Fachbereichs steht nach neueren Gesetzen in der Regel ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs zu, das sich auf die Erfüllung der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen bezieht.

Die Hochschulen geben sich Grundordnungen, die der Genehmigung des Landes, d. h. des zuständigen Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums, bedürfen. Für die Beschlussfassung über die Grundordnung und die Wahl der Leitung der Hochschule ist je nach Landesrecht der Senat der Hochschule, der Hochschulrat bzw. das Kuratorium oder ein zweites zentrales Kollegialorgan (Konzil, Konvent, Großer Senat, Versammlung) zuständig, in dem Vertreterinnen und Vertreter des Hochschulpersonals und der Studierenden mitwirken.

In einigen Ländern sind die bisher vorgesehenen zwei Kollegialorgane durch ein einziges Kollegialorgan ersetzt worden, das Aufgaben der bisherigen Gremien übernimmt und in der Regel für die Kontrolle und Beratung der Hochschulleitung zuständig ist.

Organisation und Verwaltung der staatlichen Berufsakademien unterliegen nicht den Regelungen des Hochschulrahmengesetzes oder der Hochschulgesetze der Länder, sondern sind in den Berufsakademiegesetzen der Länder festgelegt. Danach werden die Berufsakademien im Wesentlichen durch ein Kuratorium, Fachkommissionen sowie den Direktor der Studienakademie geleitet, an der der theoretische Teil der Ausbildung stattfindet.

## **Interne Abstimmung**

### **Lehrerkonferenz**

Zu den Mitwirkungsorganen im Schulbereich gehören die Lehrerkonferenzen, in denen von den Lehrkräften Fragen des Unterrichts und der Erziehung entschieden werden, ohne dass die pädagogische Freiheit der einzelnen Lehrkraft eingeschränkt wird. Als Lehrerkonferenzen werden die Gesamtkonferenz, der alle Lehrkräfte einer Schule angehören, sowie die Teilkonferenzen bezeichnet, die sich z. B. aus den Lehrkräften für ein bestimmtes Fach oder einer Klasse zusammensetzen. In den Lehrerkonferenzen werden u. a. die Schulbücher ausgewählt, die vom Ministerium zugelassen sind und in einem Schulbuchverzeichnis veröffentlicht werden. Ferner entscheiden die Lehrerkonferenzen in Konfliktsituationen über einzelne Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers aus der Schule. In mehreren Ländern haben die Vertreter von Eltern (und von Schülerinnen und Schülern) das Recht auf Anhörung und Mitberatung in den Lehrerkonferenzen. Ausgeschlossen sind die Eltern- bzw. Schülervertreter in der Regel jedoch bei der Beratung und Entscheidung über Zeugnisnoten und die Versetzung oder Nichtversetzung von Schülerinnen und Schülern. In einzelnen Ländern können Eltern- bzw. Schülervertreter mit beratender Stimme an Zeugnis- bzw. Versetzungskonferenzen teilnehmen. In der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte auf Schulebene hat in der Regel die Schulleitung den Vorsitz. Sie ist für den Vollzug der Beschlüsse verantwortlich.

### **Schulkonferenz**

Für das Zusammenwirken der Schulleitung mit Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie ggf. außerschulischen Kooperationspartnern gibt es in der Regel neben der Lehrerkonferenz als weiteres Organ die Schulkonferenz (in einzelnen Ländern auch unter anderer Bezeichnung). Ihre Zusammensetzung ist unterschiedlich geregelt. In der Schulkonferenz sind die Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler teils in gleicher Stärke vertreten, teils sind die Lehrkräfte und/oder Eltern stärker repräsentiert. Der Vorsitz der Schulkonferenz liegt entweder bei der Schulleitung oder wird einem von der Konferenz gewählten Mitglied übertragen.

Die Beratungs- und Mitwirkungsrechte der Schulkonferenz haben in den Ländern unterschiedlichen Umfang. In den Schulgesetzen der Länder finden sich für die Schulkonferenzen unterschiedliche Aufgabenkataloge, die aber keine abschließende Regelung darstellen. Die Mitwirkung der Schulkonferenz erstreckt sich in der Regel auf folgende Bereiche in der Schule:

- Organisation des Schullebens und des Unterrichts: Schul- und Hausordnung, Stunden- und Pausenordnung, Raumverteilung
- Schutz der Schülerinnen und Schüler: Maßnahmen der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung und der Unfallverhütung in der Schule
- Schulveranstaltungen: Schulpartnerschaften und Grundsätze für Schullandheimaufenthalte, Besichtigung von Betrieben und Museen u. ä., Wandertage

In der Schulkonferenz werden außerdem allgemeine Fragen der Pädagogik und der Unterrichtsgestaltung erörtert einschließlich der Eignung oder Nichteignung von Schulbüchern, der Voraussetzungen für Klassenarbeiten und Hausaufgaben und der Bewertungsmaßstäbe für die Notenfestsetzung. Teilweise sind auch verbindliche Ablehnungen oder Beschlüsse möglich, z. B. zu Hausaufgabenbetreuung, Schülerarbeitsgemeinschaften oder zur Durchführung von Schulversuchen. Erörtert, gebilligt oder

abgelehnt wird in einzelnen Ländern auch der Bestand der Schule, ihre Teilung, Verlegung oder Zusammenlegung mit einer anderen Schule und die Durchführung von Baumaßnahmen sowie die Einrichtung und Ausstattung der Schule. Schließlich werden in der Schulkonferenz Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in Konfliktfällen und die Beratung von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern erörtert und beschlossen.

In einigen Ländern wird die Schulkonferenz an der Auswahl der Schulleitung beteiligt. Die Zuständigkeiten der Schulkonferenz sind in den Ländern unterschiedlich und reichen vom Vorschlagsrecht bis zum Widerspruchsrecht im Hinblick auf die Wahl der Schulleitung. Aus rechtlichen Gründen liegt jedoch die Entscheidung über die Bestellung der Schulleitung letztlich bei der Schulaufsichtsbehörde.

### **Schülermitwirkung**

Die Schulgesetze (R86–103) und Schulmitbestimmungsgesetze (R122) der Länder erkennen Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler grundsätzlich an und regeln Zusammensetzung und Aufgaben der Schülervertretung. Zur Wahrnehmung ihrer Interessen wählen die Schülerinnen und Schüler auf Klassen- bzw. Jahrgangsstufenebene Schülervertreter nach dem Repräsentationsprinzip. Die Schülervertreter bilden zusammen das Schülerparlament (Schülerrat, Schülerausschuss) der Schule. Dieses Gremium wählt einen oder mehrere Schülersprecher. In einigen Ländern werden die Schülersprecher direkt von allen Schülerinnen und Schülern gewählt. Auf der Ebene von Kommune, Stadt oder Kreis organisieren sich die Schülersprecher in Gemeinde-, Stadt- oder Kreisschülerräten, auf der Ebene des Landes im Landesschülerrat. Auf die Wahl der Schülervertreter dürfen Schule und Schulbehörden in der Regel keinen Einfluss nehmen.

Neben den Organen der Schülervertretung sind in den meisten Schulgesetzen bzw. Schulmitbestimmungsgesetzen Schülervollversammlungen der gesamten Schule oder der Schulstufen vorgesehen, in denen Meinungs austausch, Aussprache oder Diskussion aller Schülerinnen und Schüler einer Schule bzw. Stufe stattfinden soll.

### **Interne Abstimmung im tertiären Bereich**

Die HOCHSCHULEN haben in ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich als staatliche Einrichtungen das Recht der Selbstverwaltung. Nach dem Hochschulrahmengesetz (HRG – R123) und den Hochschulgesetzen der Länder (R129–144) werden alle Mitglieder der Hochschule, d. h. die an der Hochschule hauptberuflich Tätigen und die eingeschriebenen Studierenden, an den Entscheidungsprozessen in der Hochschule beteiligt. Für das Zusammenwirken zwischen der Leitung der Hochschule und den Mitgliedern der Hochschule werden ein oder zwei zentrale Kollegialorgane gebildet. Für ihre Vertretung in den Hochschulgremien bilden

- die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- die Studierenden
- die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- und die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

je eine Gruppe. Die Gruppenzuordnung von Doktorandinnen und Doktoranden ist in den Hochschulgesetzen der Länder unterschiedlich geregelt. Art und Umfang der Mitwirkung der Gruppen in den Hochschulgremien richten sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. In allen nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien mit Entscheidungsbefugnis in

Angelegenheiten der Forschung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen. In Angelegenheiten der Lehre mit Ausnahme der Evaluation des Lehrbetriebs verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen.

Die Studierenden bilden in der Regel Studierendenschaften zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studierenden, zur Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden sowie zur Wahrnehmung studentischer Belange in Bezug auf die Aufgaben der Hochschulen. Die Studierendenschaften, denen alle Studierenden mit der Immatrikulation automatisch angehören, verwalten ihre Angelegenheiten selbst. Sie werden an den meisten Hochschulen durch das Studierendenparlament und den Allgemeinen Studierenden-ausschuss (AStA) repräsentiert, die jeweils von den Studierenden gewählt werden. Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Hochschulleitung. Die Studierenden sind auch an der Evaluation der Lehre zu beteiligen.

Die Mitwirkung der Mitglieder an der Verwaltung und Organisation der Berufsakademien wird durch die Berufsakademiegesetze (R148–153) der Länder festgelegt. Danach sind die Direktorin oder der Direktor der Studienakademie, Vertreterinnen und Vertreter des Lehrpersonals, der beteiligten Ausbildungsstätten und der Studierenden in den verschiedenen Gremien vertreten, und wirken so in grundsätzlichen und fachlichen Angelegenheiten sowie der Koordination zwischen der Studienakademie und den beteiligten Ausbildungsstätten mit.

### **Mitwirkung der verschiedenen Partner aus dem sozialen Umfeld der Bildungseinrichtung**

Nach dem Grundgesetz (R1) sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die ihnen obliegende Pflicht (Art. 6 Abs. 2). Über die Ausübung des Elternrechts wacht jedoch der Staat. Mit dem Begriff *Eltern* sind dabei die jeweiligen Erziehungsberechtigten gemeint, d. h. diejenigen Personen, denen die Personensorge für das Kind oder den Jugendlichen übertragen ist.

### **Mitwirkung und Beteiligung im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung**

Im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung kommt der Zusammenarbeit mit den Eltern eine besondere Bedeutung zu. Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – R61) legt fest, dass die Erziehungsberechtigten an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu beteiligen sind (§ 22a Abs. 2). Dies erfolgt unter anderem durch die Einrichtung von Elternbeiräten, die landesgesetzlich geregelt ist. Auch in den Bildungsplänen der Länder ist die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten verankert. Auf der individuellen Ebene sind die Fachkräfte in den Einrichtungen angehalten, mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenzuarbeiten. In der Fachdebatte hat sich dafür der Begriff der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft eingebürgert.

Darüber hinaus haben sich in jüngerer Zeit verschiedene Formen der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und anderen familien- und kinderbezogenen Angeboten im Gemeinwesen mit der Zielsetzung etabliert, eine umfassende und qualitativ bestmögliche Förderung der Kinder zu gewährleisten. Ein Ausdruck dafür ist die

Weiterentwicklung einer wachsenden Zahl von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren.

### **Elternmitwirkung im Schulbereich**

Die schulische Erziehung ist nach Artikel 7 Absatz 1 des Grundgesetzes grundsätzlich Angelegenheit des Staates. Das Bestimmungsrecht des Staates in der schulischen Erziehung wird jedoch durch das elterliche Erziehungsrecht begrenzt, ohne dass aus dem Elternrecht konkrete Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte abgeleitet werden können. Den Ländern steht es aber offen, Elternvereine mit Mitwirkungsrechten auszustatten.

Die Eltern üben ihre Rechte dabei zum einen auf der Grundlage des Elternrechts individuell aus, zum anderen kollektiv durch die Elternvertretungen und durch Repräsentanz in anderen schulischen Mitwirkungsvereinen. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern von Schülerinnen und Schülern der Grundschule unterscheiden sich dabei grundsätzlich nicht von den Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich.

Für die Mitwirkung in der Schule hat jedes Land ein eigenes Konzept verwirklicht, wonach die kollektive Mitwirkung der Eltern auf schulischer und außerschulischer Ebene in unterschiedlichem Umfang und in vielfältiger Ausgestaltung in den Landesverfassungen sowie den Schulgesetzen geregelt ist. Allgemein gilt, dass die Elternmitwirkung innerhalb der Schule auf zwei Ebenen erfolgen kann: auf der unteren Ebene in der Klasse des Schulkindes (Klassenelternversammlung, Klassenpflegschaft), auf der oberen Ebene für die Schule insgesamt (Schulelternbeirat, Elternvertretung). Danach folgt in einzelnen Ländern die regionale Ebene (Elternrat auf Stadt-, Kreis- oder Gemeindeebene) und schließlich die Ebene des Landes (Landeselternbeirat, teilweise auch schulartsspezifische Elternvertretungen). Auf Bundesebene haben sich die Landeselternbeiräte zum Bundeselternrat zusammengeschlossen, um die Elternschaft über Entwicklungen im Bereich der Bildungspolitik zu informieren und Eltern in schulischen Fragen zu beraten.

### **Sonstige Mitwirkende aus dem sozialen Umfeld der Schule**

Auf der Ebene der Schule sind, abgesehen vom beruflichen Schulwesen, Mitwirkungsrechte anderer Personen oder Institutionen außer Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern in den Vereinen von der Klassen- bis zur Schulebene in der Regel nicht vorgesehen.

Erst auf der regionalen Ebene und der Ebene des Landes gibt es auch Mitwirkungsrechte für Vertreter der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Kirchen, der kommunalen Spitzenverbände, der Hochschulen, der Jugendverbände und für Einzelpersonen. Diese Interessenverbände können auf Landesebene entweder in ständigen Beratungsgremien (Landeschulbeiräte) oder in gesetzlich geregelten *ad hoc*-Befragungen bei Schulangelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung mitwirken. Ihre Vertreter können aber auf Wunsch der Mitglieder auch in örtlichen und schulischen Vereinen zur Information und Beratung eingeladen werden.

Durch den Ausbau der Ganztagschulformen im Primarbereich und Sekundarbereich hat sich der Trend zur Einbeziehung außerschulischer Lernpartner in die schulische Erziehungs- und Bildungsarbeit vor Ort deutlich verstärkt.

### **Externe Mitwirkung im tertiären Bereich**

Zur Unterstützung der Hochschulleitung durch externen Sachverstand in grundsätzlichen Angelegenheiten der Hochschule sind in fast allen Ländern Hochschulräte oder Kuratorien eingerichtet worden, denen Persönlichkeiten aus der Wirtschaft oder Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler anderer Einrichtungen angehören. Diese Gremien können je nach Landesrecht über ein Veto- oder Mitwirkungsrecht, z. B. in Grundsatzfragen des Haushalts oder bei der Entscheidung über Entwicklungspläne der Hochschule verfügen. Daneben haben sie in der Regel beratende und empfehlende Funktion.

### **Beteiligung und Einbeziehung von Partnern des sozialen Umfelds im Bereich der Weiterbildung**

Verschiedene Formen der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung und Partnern des sozialen Umfeldes (kommunale Behörden und Behörden der Länder, Betriebe, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen, Industrie- und Handelskammern und sonstige Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft) haben sich herausgebildet. Die Entscheidungsfreiheit der Einrichtungen hinsichtlich Veranstaltungsprogramm oder Auswahl des Lehrpersonals bleibt davon jedoch unberührt.



## 2.9. Statistiken zu Aufbau und Steuerung

### Kinder in Kindertageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2021

	Kinder im Alter von unter drei Jahren		Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren	
	Anzahl	Betreuungsquote	Anzahl	Betreuungsquote
Deutschland	809.908	34,4	2.208.549	91,9

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2021

### Vorklassen und Schulkindergärten im Schuljahr 2020/2021

Schulart	Einrichtungen	Schülerinnen und Schüler
Vorklassen	229	9.615
Schulkindergärten	960	16.989

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen. Fachserie 11, Reihe 1 – Schuljahr 2020/2021

### Vorklassen und Schulkindergärten in freier Trägerschaft im Schuljahr 2020/2021

Schulart	Einrichtungen	Schülerinnen und Schüler	Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl der Einrichtungen in Prozent
Vorklassen	17	663	6,7
Schulkindergärten	98	2.850	17,5

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Private Schulen. Fachserie 11, Reihe 1.1 – Schuljahr 2020/2021

### Grundschulen im Schuljahr 2020/2021

Zahl der Schulen	Lehrkräfte (Vollzeitlehrer-einheiten)	Schülerinnen und Schüler
15.447	182.535	2.846.176

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 232, 2021 und Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen. Fachserie 11, Reihe 1 – Schuljahr 2020/2021

Die Schüler-Lehrkraft-Relation betrug 2020 an den Grundschulen 15,6 Schüler je Lehrkraft, während die Klassenfrequenz bei 20,9 Schülern je Klasse lag.

### Grundschulen in freier Trägerschaft im Schuljahr 2020/2021

Zahl der Schulen	Schülerinnen und Schüler	Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl in Prozent
942	105.156	3,7

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Private Schulen. Fachserie 11, Reihe 1.1 – Schuljahr 2020/2021

### Allgemeinbildende Schulen im Sekundarbereich im Schuljahr 2020/2021

Schulart	
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	1.066
Hauptschulen	1.818
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	1.878
Realschulen	1.752
Gymnasien	3.146
Integrierte Gesamtschulen (einschl. Primarbereich)	2.141
Freie Waldorfschulen (einschl. Primarbereich)	236
Insgesamt	12.037

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen. Fachserie 11, Reihe 1 – Schuljahr 2020/2021

**Schülerinnen und Schüler an ausgewählten allgemeinbildenden Schulen  
des Sekundarbereichs 2020**

<b>Sekundarbereich I</b>	
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	112.546
Hauptschulen	335.957
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	529.964
Realschulen	773.282
Gymnasien	1.461.398
Integrierte Gesamtschulen (nur Sekundarbereich)	866.353
Freie Waldorfschulen (nur Sekundarbereich)	42.132
Zusammen	4.121.632
<b>Sekundarbereich II</b>	
Gymnasien	764.308
Gymnasiale Oberstufe an der Integrierten Gesamtschule	137.377
Freie Waldorfschulen	15.466
Zusammen	917.151

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 232, 2021

**Berufliche Schulen nach Schularten im Schuljahr 2020/2021**

Schulart	
Teilzeit-Berufsschulen	1.486
Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form / Berufsvorbereitungsjahr	1.080
Berufsfachschulen	2.257
Fachoberschulen	834
Berufliche Gymnasien	899
Berufsoberschulen/Technische Oberschulen	197
Sonstige	106
Insgesamt	6.859

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Berufliche Schulen. Fachserie 11, Reihe 2 – Schuljahr 2020/2021

**Schülerinnen und Schüler an ausgewählten beruflichen Schulen  
im Schuljahr 2020/2021**

Schulart	
Berufsschulen (Teilzeit)	1.362.709
davon: Berufsschulen im dualen System	1.356.629
davon: Berufsvorbereitungsjahr	6.080
Berufsschulen (Vollzeit)	82.977
davon: Berufsvorbereitungsjahr	78.074
davon: Berufsgrundbildungsjahr	4.903
Berufsfachschulen	415.697
Berufsoberschulen/Technische Oberschulen	11.362
Berufliche Gymnasien	172.162
Fachoberschulen	122.377
Sonstige	9.501
Zusammen	2.176.785

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 232, 2021

**Auszubildende im dualen System nach Ausbildungsbereichen 2020<sup>1</sup>**

Ausbildungsbereich	
Industrie und Handel	737.022
Handwerk	361.290
Landwirtschaft	32.469
Öffentlicher Dienst	41.961
Freie Berufe	111.303
Hauswirtschaft	4.914
Insgesamt	1.288.962

<sup>1</sup> Die Zahlen sind jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet. Die Gesamtsumme kann daher von der Summe der Einzelwerte abweichen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Berufliche Bildung. Fachserie 11, Reihe 3 – 2020

**Lehrkräfte an ausgewählten allgemeinbildenden Schulen  
des Sekundarbereichs 2020  
(Vollzeitlehrereinheiten)**

<b>Sekundarbereich I</b>	
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	8.381
Hauptschulen	31.254
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	43.710
Realschulen	51.295
Gymnasien	97.133
Integrierte Gesamtschulen	72.541
Freie Waldorfschulen	3.504
Zusammen	307.818
<b>Sekundarbereich II</b>	
Gymnasien	65.705
Gymnasiale Oberstufe an der Integrierten Gesamtschule	12.254
Freie Waldorfschulen	1.312
Zusammen	79.271

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 232, 2021

**Lehrkräfte an ausgewählten beruflichen Schulen 2020  
(Vollzeitlehrkräfte und in Vollzeitlehrkräfte umgerechnete Teilzeitlehrkräfte)**

Schulart	
Berufsschulen (Teilzeit)	40.954
davon: Berufsschulen im dualen System	40.718
davon: Berufsvorbereitungsjahr	236
Berufsschulen (Vollzeit)	8.417
davon: Berufsvorbereitungsjahr	7.852
davon: Berufsgrundbildungsjahr	565
Berufsfachschulen	32.428
Berufsoberschulen/Technische Oberschulen	1.069
Berufliche Gymnasien	14.558
Fachoberschulen	7.688
Sonstige	1.323
Insgesamt	106.437

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 232, 2021

**Schüler-Lehrkraft-Relation und Klassenfrequenz im Sekundarbereich I  
2020**

Schulart	Schüler je Lehrkraft	Schüler je Klasse
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	13,4	21,3
Hauptschulen	10,7	19,0
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	12,1	21,7
Realschulen	15,1	25,1
Gymnasien	15,0	25,6
Integrierte Gesamtschulen	11,9	23,9
Freie Waldorfschulen	12,0	24,6

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 232, 2021

**Schüler-Lehrkraft-Relation und Klassenfrequenz an ausgewählten beruflichen Schulen 2020**

Schulart	Schüler je Lehrkraft	Schüler je Klasse
Berufsschulen im dualen System	33,3	18,7
Berufsvorbereitungsjahr	10,4	14,3
Berufsgrundbildungsjahr	8,7	18,8
Berufsfachschulen	12,8	20,1
Berufsoberschulen/Technische Oberschulen	10,6	17,3
Fachoberschulen	15,9	21,4

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 232, 2021

**Ausgewählte Schulen des Sekundarbereichs in freier Trägerschaft 2020/2021**

Schulart	Zahl der Schulen	Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich	Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl der Schulart in Prozent
<b>Allgemeinbildende Schulen</b>			
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	143	7.530	6,7
Hauptschulen	169	19.671	5,9
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	222	40.875	7,7
Realschulen	313	93.738	12,1
Gymnasien	545	273.273	12,3
Integrierte Gesamtschulen (Schulen einschl. Primarbereich)	280	59.097	5,9
Freie Waldorfschulen (Schulen einschl. Primarbereich)	236	57.600	100
<b>Ausgewählte Schularten im berufsbildenden Bereich</b>			
Berufsschulen <sup>1</sup>	196	35.967	2,7
Berufsfachschulen	970	100.596	24,2

<sup>1</sup> Teilzeit-Berufsschulen, einschließlich Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Private Schulen. Fachserie 11, Reihe 1.1 – Schuljahr 2020/2021

**Hochschulen nach Hochschularten  
(Sommersemester 2020)**

Universitäten und gleichgestellte Hochschulen	120
Fachhochschulen	213
Kunst- und Musikhochschulen	57
Insgesamt	390

Quelle: Hochschulrektorenkonferenz, Hochschulen in Zahlen 2020

**Hochschulen nach Trägerschaft  
(Sommersemester 2020)**

staatliche Hochschulen	240
nicht staatliche, staatliche anerkannte Hochschulen	150
davon private	111
davon kirchliche	39

Quelle: Hochschulrektorenkonferenz, Hochschulen in Zahlen 2020

**Deutsche und ausländische Studierende nach Hochschulart<sup>1</sup>  
(Wintersemester 2019/2020)**

	insgesamt	Universitäten und gleichgestellte Hochschulen	Kunst- und Musikhochschulen	Fachhochschulen einschließlich Verwaltungsfachhochschulen
Deutsche	2.339.437	1.415.805	22.947	900.685
Ausländer	383.682	246.580	10.956	126.146
zusammen	2.723.119	1.662.385	33.903	1.026.831

<sup>1</sup> Einschl. der Hochschulen, für die keine detaillierten Angaben, jedoch Eckzahlen aus dem Vorbericht vorliegen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Studierende an Hochschulen. Fachserie 11, Reihe 4.1 – Wintersemester 2019/2020



**Studierende nach Fächergruppen  
(Wintersemester 2019/2020)**

Studierende	
Geisteswissenschaften	310.553
Sport	27.702
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	1.034.705
Mathematik, Naturwissenschaften	299.004
Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften	174.862
davon: Gesundheitswissenschaften allgemein	64.873
davon: Humanmedizin (ohne Zahnmedizin)	95.160
davon: Zahnmedizin	14.829
Agrar-, Forst-, Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin	57.517
Ingenieurwissenschaften	725.368
Kunst, Kunstwissenschaft	89.629
sonstige Fächer und ungeklärt	3.779
<b>Insgesamt</b>	<b>2.723.119</b>

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Studierende an Hochschulen.  
Fachserie 11, Reihe 4.1 – Wintersemester 2019/2020

### Abschlussprüfungen 2020

Prüfungen	
Insgesamt	476.913
Universitärer Abschluss (ohne Lehramtsprüfungen) <sup>1</sup>	28.777
Lehramtsprüfungen	43.248
darunter Bachelorabschluss	15.389
darunter Masterabschluss	14.876
Bachelorabschluss (ohne Lehramtsprüfungen)	236.472
Masterabschluss (ohne Lehramtsprüfungen)	134.532
Fachhochschulabschluss	7.664
Promotion	26.220

<sup>1</sup> Einschl. der Prüfungsgruppen Künstlerischer Abschluss und sonstiger Abschluss.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Prüfungen an Hochschulen, Fachserie 11, Reihe 4.2 – 2020

### Studierende an Berufsakademien des tertiären Bereichs nach Fächergruppen 2020

Sport	180
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	7.912
Mathematik, Naturwissenschaften	110
Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften	664
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin	161
Ingenieurwissenschaften	2.564
Kunst, Kunstwissenschaft	507
Studierende insgesamt	12.098

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Statistik der Studierenden, Prüfungen und des Personals an Berufsakademien. Fachserie 11, Reihe 4.8 – 2020

### Fachschulen im Schuljahr 2020/2021

Schulen	1.486
Schülerinnen und Schüler	177.034
Lehrkräfte	10.832

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Berufliche Schulen, Fachserie 11, Reihe 2 – Schuljahr 2020/2021 und Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 232, 2021

### Private Fachschulen im Schuljahr 2020/2021

Schulen	527
Schülerinnen und Schüler	62.376
Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl der Schulart in Prozent	35,2

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Private Schulen. Fachserie 11, Reihe 1.1 – Schuljahr 2020/2021

### Weiterbildungsbeteiligung nach Sektoren 2020

Anteil der Personen (Bevölkerung 18–64 Jahre) in Prozent, die in den letzten zwölf Monaten teilgenommen haben an:	2014	2016	2018	2020
Typ 1: betrieblicher Weiterbildung	37	36	40	48
Typ 2: individueller berufsbezogener Weiterbildung	9	7	7	16
Typ 3: nicht-berufsbezogener Weiterbildung	12	13	13	18
Teilnahme an Weiterbildung insgesamt (Mehrfachnennungen)	51	50	54	60

Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung, Weiterbildungsverhalten in Deutschland 2020

### Weiterbildungsbeteiligung nach Themengebieten 2020

Themenfeld	2014	2016	2018	2020
Grundbildung, Sprachen, Kultur, Politik	10	14	13	10
Pädagogik und Sozialkompetenz	9	9	8	7
Gesundheit und Sport	21	18	17	18
Wirtschaft, Arbeit, Recht	34	31	28	37
Natur, Technik, Computer	23	24	24	21
nicht oder nicht eindeutig klassifizierbar	4	4	10	6
<b>Gesamt</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>

Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung, Weiterbildungsverhalten in Deutschland 2020

### Volkshochschulen 2019 Kurse und Belegungen nach Programmbereichen

	Kursveranstaltungen		Belegungen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Politik, Gesellschaft, Umwelt	36.778	6,6	577.226	9,4
Kultur, Gestalten	88.599	15,9	883.395	14,3
Gesundheit	193.755	34,7	2.284.168	37,1
Sprachen	180.203	32,3	1.943.147	31,5
Qualifikationen für das Arbeitsleben – IT – Organisation/Management	45.362	8,1	360.183	5,8
Schulabschlüsse – Studienzugang und -begleitung	6.716	1,2	59.190	1,0
Grundbildung	6.220	1,1	54.871	0,9
<b>Insgesamt</b>	<b>557.633</b>	<b>100</b>	<b>6.162.180</b>	<b>100</b>

Quelle: Volkshochschul-Statistik, Arbeitsjahr 2019

### Abendschulen und Kollegs 2020

Schulen	298
Abendhauptschulen	20
Abendrealschulen	109
Abendgymnasien	100
Kollegs	69
Schülerinnen und Schüler insgesamt	38.573
an Abendhauptschulen	800
an Abendrealschulen	15.101
an Abendgymnasien	10.623
an Kollegs	12.049
Lehrkräfte (Vollzeitlehrereinheiten) insgesamt	2.923
an Abendhauptschulen	51
an Abendrealschulen	780
an Abendgymnasien	936
an Kollegs	1.156

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen, Fachserie 11, Reihe 1 – Schuljahr 2020/2021 und Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 232, 2021

### Abendschulen und Kollegs in freier Trägerschaft im Schuljahr 2020/2021

Schulen	Schülerinnen und Schüler	Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl der Schulart in Prozent
75	6.918	17,9

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Private Schulen Fachserie 11, Reihe 1.1 – Schuljahr 2020/2021

## Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung in allgemeinbildenden Schulen 2020

Förderschwerpunkt	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung in			Anteil aller geförderten Schüler in Prozent <sup>1)</sup>
	sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen	allgemeinen Schulen	Allgemeine Schulen und sonderpädagogische Bildungseinrichtungen zusammen	
Lernen	109.371	118.750	228.121	3,08
Sonstige Förderschwerpunkte				4,63
Sehen	4.863	5.053	9.916	0,13
Hören	10.363	11.607	21.970	0,30
Sprache	30.609	28.621	59.230	0,80
Körperliche und motorische Entwicklung	25.229	14.250	39.479	0,53
Geistige Entwicklung	85.977	14.063	100.040	1,35
Emotionale und soziale Entwicklung	44.094	59.477	103.571	1,40
Förderschwerpunkt übergreifend bzw. ohne Zuordnung	5.258	2.230	7.488	0,10
Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung (LSE)	1.393	–	1.393	0,02
Kranke	10.796	414	11.210	–
<b>Insgesamt</b>	<b>327.953</b>	<b>254.465</b>	<b>582.418</b>	<b>7,70</b>

<sup>1)</sup> Anteil an allen Schülerinnen und Schülern im Alter der Vollzeitschulpflicht (Jahrgangsstufen 1–10 und Förderschulen)

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 231, 2022

### Sonderpädagogische Bildungseinrichtungen im Schuljahr 2020/2021

	Zahl der Schulen	Schülerinnen und Schüler	Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl der Schulart in Prozent
Bildungseinrichtungen	2.806	327.486	100
davon Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft	671	74.328	22,7

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen, Fachserie 11, Reihe 1 – Schuljahr 2020/2021 und Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Private Schulen, Fachserie 11, Reihe 1.1 – Schuljahr 2020/2021